HDI
HW 3CHX 7

KE 5405

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Kampf

des

Grundeigenthumes

gegen die

Grundherrlichkeit.

Dargestellt und beurtheilt

von

Dr. **Karl Salomo Zachariä,**

Großherz. Bad. Geh. Rathe und Prof. auf der Universität in Heidelberg.

Heidelberg.

Druk und Verlag von August Oßwald's Universitäts-Buchhandlung.

1832.

Digitized by Google

KE 54-05

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
17 JUN 1933

That gentleman who sells an acre of land, sells an ounce of credit — for gentility is nothing else but *ancient* riches.

LORD BURLEIGH.

Digitized by Google

Schon liegt mehr als ein halbes Jahrhundert hinter mir! Wie viele Erschütterungen und Veränderungen, wie viele neue Gestalten, in welchen sich uralte Erscheinungen, wenn auch von Wenigen als solche erkannt, wiederhohlten, sind in dieser kurzen — doch für ein Menschenleben langen — Zeitfrist vor mir vorübergegangen!

So lange die Welt steht ist unter den Menschen über Mein und Dein gestritten worden; und aller Wahrscheinlichkeit nach wird über Mein und Dein, so lange die Welt stehn *wird*, unter ihnen gestritten werden. Aber nach der Verschiedenheit der Verhältniße nahm dieser Streit bald diese bald eine andere Gestalt an, erhielt er bald diese bald eine andere Richtung, war er bald für den äußern bald für den innern Frieden der Staaten gefährlicher, für den einen oder für den andern bald mehr bald weniger gefährlich. Auf eine eigenthümliche Weise stellt er sich in dem heutigen Europa dar; auf eine eigenthümliche Weise ist er mit den großen Streitfragen des Tages verflochten.

In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft, so lange die Menschen von der Jagd oder von der Viehzucht leben, gilt dieser Kampf fast nur dem, einem Stamme gemeinsamen, Jagd- oder Weidegebiethe. Die Stammesvereine selbst waren wohl keines andern Ursprungs, als daß verwandte Geschlechter, um sich eines solchen Gebiethes zu versichern, die Nothwendigkeit erkannten, sich an einander zu schließen gegen äußere Feinde für einen Mann zu stehn.

Digitized by Google

Das ändert sich, so wie bei einem Stamme oder bei einer Nation d. i. bei einem mehrere Stämme unter sich begreifenden Vereine der Ackerbau und mit ihm, über kurz oder über lang, das Sonder-Eigenthum an Grund und Boden eingeführt wird. Denn nicht genug, daß von nun an, (wenn man anders nicht zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht nimmt,) ein Unterschied zwischen den im Lande Angesessenen und den nicht im Lande Angesessenen entsteht, sowohl die eine als die andere dieser Partheyen kann wieder in mehreren Klassen zerfallen, und eben so kann sich das Verhältniß unter diesen Partheyen auf mehr als eine Weise gestalten. Es kann sich z. B. ein Unterschied zwischen den alten und den neuen Landsaßen oder zwischen den Eigenthümern größerer oder denen kleinerer Grundstücke bilden. Es können die Nichtangesessenen zu den Landsaßen in das Verhältniß persönlicher Knechtschaft oder in das von Grundholden u. s. w. treten. Endlich kann sich auch, und es wird sich über kurz oder über lang, eine dritte Parthey bilden, die Parthey derer, deren Reichthum in beweglichem Gute, (in Kapitalien,) besteht, eine Parthei, welche, beziehungsweise sowohl der einen als der andern der älteren Partheyen verwandt, zugleich das Verhältniß unter diesen mehr oder weniger umgestalten muß. Wie sich aber auch diese neue Ordnung der Dinge stelle und entwickele, allemal muß sie auf die Schicksale des Staats-Vereines, in welchem sie mit ihren wechselhaften Erscheinungen besteht, einen entscheidenden Einfluß haben. Denn ein jeder Unterschied, welcher unter den Menschen in Beziehung auf Macht und Selbstständigkeit eintritt, ist zugleich ein Zwiespalt, ist die Ursache eines offenen oder geheimen Krieges unter ihnen. Darum lassen sich die Revolutionen, durch welche die Verfassung eines Staates plötzlich umgewandelt wurde, fast immer aus Veränderungen erklären, welche mit den Vermögens-Verhältnißen der verschiedenen Volksklassen, allmählig vorgegangen waren. Ein belehrendes, zugleich ein warnendes Beispiel zur Bestätigung dieses Satzes kann aus der Geschichte des römischen Freistaates entlehnt werden. Anfangs war die Gewalt

Digitized by Google

in den Händen der altadlichen Geschlechter. Diese, die Gentes patriciae, verdankten ihren Einfluß nicht etwa blos ihren alten Nahmen oder dem ausschließlichen Besitze der priesterlichen Würden. Sie waren zugleich die reichsten Geschlechter der Stadt. In der Folge aber sahen sie sich genöthiget, die Gewalt mit den angesehensten Geschlechtern des Bürgerstandes zu theilen. Denn diese waren nach und nach auf demselben Wege wie jene, d. i. indem sie sich in den Besitz der den besiegten Völkerschaften abgenommenen Ländereyen gesetzt hatten, zu Reichthum und Macht gelangt. Mit der Zeit aber entstand eine neue Parthey, eine Masse von Bürgern, welche, ohne eigenes Vermögen, auf Kosten des Staates unterhalten werden mußten. Nun kam es zu einem langen und harten Kampfe zwischen dieser und der Parthey der Reichen. Bürgerliche Kriege und gegen den wohl oder übel erworbenen Reichthum gerichtete Gesetze wechselten mit einander. Endlich, nach vielen und fürchterlichen Zuckungen, (denn noch war Lebenskraft in dem Körper,) siegte die Kopfzahl oder an ihrer Spitze Julius Cäsar. Aber mit dem Freystaate zugleich gieng die Freiheit zu Grunde. Denn es bedurfte des starken Armes eines Feldherrn, eines Imperators, um die feindlichen Mächte, wo nicht zu versöhnen, doch zu einem Waffenstillstande zu nöthigen [1]).

Derselbe Streit über Mein und Dein, derselbe Zwiespalt über die politischen und staatswirthschaftlichen Fragen, welche mit diesem Streite in Verbindung stehn, wiederhohlt sich in den heutigen Europäischen Staaten. Und, je mehr die Gegenwart dieser Staaten mit einer Menge Veränderungen zusammenhängt, durch welche diese Staaten in einer langen Reihe von Jahrhunderten gegangen sind, desto mannichfaltiger und verwickelter ist der Streit, desto sonderbarer stellen und verschlingen sich in vielen Fällen die einander entgegengesetzten oder mit einander zu vereinigenden Interessen.

---

[1]) Vgl. Niebuhr's Römische Geschichte und Heyne de legibus agrariis. (In dessen Opusc. acad.)

Digitized by Google

Schon giebt es unter diesen Staaten einige, in welchen bei einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung derselbe Gedanke dämmert, welcher einst in Rom die Proletarier gegen den Freystaat bewaffnete. Der alte Bau der bürgerlichen Gesellschaft soll niedergerissen, ein anderer nach einem ganz neuen Plane wieder aufgeführt werden. Selbst Theorien hat man aufgestellt, um diesen Plan der Verzweiflung mit dem Scheine der Verständigkeit zu umgeben. [2]) — Doch ich verweile nicht bei dieser Partheyung. Noch ist, hoffe ich, die Streitfrage in dieser Gestalt den deutschen Staaten fern. Und, gebe der Himmel, daß sie ihnen nie in dieser Gestalt durch eine Staatskunst näher gebracht werde, welche durch Begünstigung der Fabrikation eine Bevölkerung künstlich hervorruft, deren Unterhalt so vielen Wechselfällen unterworfen ist.

„Gefährlich ist's den Leu zu wecken
Verderblich ist des Tigers Zahn
Jedoch das schrecklichste der Schrecken
Das ist der Mensch in seinem Wahn."

Und welcher Wahn ist wohl anmasender oder verderblicher, als der, daß sich das Sonder-Eigenthum oder die Ungleichheit der Vermögens-Umstände aus der menschlichen Gesellschaft verbannen d. i. die Welt umschaffen laße?

Auch so stellt sich in den heutigen Europäischen Staaten zuweilen die Streitfrage, daß das Interesse der Grundeigenthümer und das der Kapitalisten [3]) mit einander in Zwiespalt sind. — Jedoch auch auf diese Stellung der Streitfrage werde ich in dem Folgenden nicht besonders eingehn. Die Streitfrage ist in dieser Gestalt von zu großem Umfange, zu sehr mit dem positiven Rechte derjenigen Staaten, in welchen sie sich in dieser Gestalt darbiethet, verwebt.

---

[2]) Die Theorie des Engländer Owen von der kooperativen Arbeit. — Das System der St. Simonisten in Frankreich.

[3]) Unter Kapitalisten verstehe ich hier nicht blos diejenigen, welche über Geld-Kapitalien zu verfügen haben, sondern überhaupt die, deren Reichthum in beweglichem Gute besteht.

Digitized by Google

Endlich begreift die vorliegende Streitfrage auch den Streit unter sich, welcher in mehreren Europäischen Staaten — und nahmentlich in den deutschen Staaten (dießeits des Rheines) — zwischen der Grundherrlichkeit und dem Grundeigenthume geführt wird. Diesen Streit darzustellen, die Grundsätze auszumitteln, nach welchen dieser Streit auf eine rechtmäßige Weise geschlichtet werden könnte, ist ausschließlich der Zweck dieser Abhandlung. Wenn übrigens auch dieser Streit für mehrere Europäische Staaten ein praktisches Interesse hat und wenn sich auch noch in anderen Staaten der Gegenwart und der Vergangenheit der Gegensatz zwischen Grund-Herrlichkeit und Grund-Eigenthum nachweisen läßt, so wird doch die folgende Untersuchung, damit sie das uns am nächsten Liegende in eine desto sorgfältigere Betrachtung ziehn könne, nur den — ehemaligen und dermaligen — Rechts-Zustand der Deutschen Staaten ins Auge fassen. Ohnehin ist dieser Streit, wo er sich auch darbiethe, mit dem Ganzen der Staats-Verfassung so genau verschlungen, daß er nicht so, wie die obigen ihm verwandten Streitfragen, eine allgemeine Darstellung zuläßt.

Aber — was ist Grund-Herrlichkeit? wie unterscheidet sie sich von dem Grund-Eigenthume? Allerdings kann der Sinn jenes Wortes erst mit Rücksicht auf ein positives Recht bestimmt werden; oder sollte er sich auch im allgemeinen bestimmen lassen, so ist doch hier nur von der Grundherrlichkeit des Deutschen Rechtes die Rede. Gleichwohl ist die Frage: Was ist Grund-Herrlichkeit? schon hier — hypothetisch — zu beantworten, d. i. die Antwort, welche das Deutsche Recht auf diese Frage giebt, schon vorläufig anzuführen, damit der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sofort in einem möglichst scharf gezeichneten Umrisse hervortrete.

Also — die Grund-Herrlichkeit ist eine — mehr oder weniger — beschränkte Hoheit über einen bestimmten Theil des Erdbodens, über ein bestimmtes Gebieth. Das

Digitized by Google

Grund-Eigenthum aber ist das Recht einer Person, einen bestimmten Theil des Erdbodens schlechthin als einen Gegenstand ihrer Willkühr zu behandeln.

Hieraus folgt: 1.) Die Grund-Herrlichkeit ist wesentlich verschieden von dem Grund-Eigenthume, (das letztere Wort hier und so in der Folge allemal in der so eben bestimmten — also in der Bedeutung des Römischen Rechts genommen.) — Das Grund-Eigenthum ist ein Recht, welches einen bestimmten Theil des Erdbodens zu seinem Gegenstande hat; die Grund-Herrlichkeit ist ein Recht, dessen Ausübung sich auf einen bestimmten Theil des Erdbodens bezieht oder beschränkt. Der Grund-Herr hat ein Gebiet; der Grund-Eigenthümer besitzt ein Grundstück. (Man kann auch sagen: Das Recht der ersteren ist ein persönliches jedoch auf einen bestimmten Theil des Erdbodens angewiesenes Recht; das Recht der letzteren ist schlechthin ein dingliches Recht.) — In der Grund-Herrlichkeit kann auch das Grund-Eigenthum enthalten seyn; aber die Grund-Herrlichkeit kann auch nur einen Theil der Rechte umfassen, welche in dem Grund-Eigenthume liegen. Denn die Beschränkungen, welchen die Grund-Herrlichkeit ihrem Wesen nach unterworfen ist, können auch die in dem Grund-Eigenthume begriffenen Rechte treffen; und eben so kann der Grund-Herr sich selbst wegen dieser Rechte gewiße Schranken setzen. — In der Grund-Herrlichkeit liegt mehr, als in dem Grundeigenthume. Denn jene, eine wenn auch beschränkte Hoheit, nicht aber dieses, erstreckt sich auch auf die Personen, die sich in dem Gebiete des Grund-Herrn aufhalten oder die sich an dessen Gebiete vergreifen. — Auf der andern Seite liegt in der Grund-Herrlichkeit weniger, als in dem Grund-Eigenthume. Denn das Grund-Eigenthum ist in Beziehung auf seinen Gegenstand ein wesentlich unbeschränktes und unbeschränkbares Recht; von der Grund-Herrlichkeit aber gilt das Gegentheil. — Alle diese Unterschiede kann man vielleicht auf den Satz zurückführen: Die Grund-Herrlichkeit

Digitized by Google

beruht auf dem Verfassungs-Rechte (est iuris publici,) das Grund-Eigenthum auf dem bürgerlichen Rechte.

2. Ebenso ist die Grundherrlichkeit von der Machtvollkommenheit und namentlich von dem Rechte wesentlich verschieden, welches in der heutigen Rechtssprache das Staatsobereigenthum genannt wird. (Diese Rechtsbegriffe waren der Vorzeit, der Zeit, in welcher der Deutsche Boden nach dem Rechte der Grundherrlichkeit besessen wurde, sogar gänzlich unbekannt.) — Die Grundherrlichkeit ist eine beschränkte Hoheit; und zwar in einer doppelten Beziehung. Sie begreift zuvörderst schon ihrem Wesen nach nicht alle Hoheitsrechte unter sich; sie umfaßt z. B. nach der Verschiedenheit der Landrechte und nach der Verschiedenheit des Umfangs der grundherrlichen Gebiete bald eine gröfere bald eine geringere Anzahl Rechte. Auch von der Landeshoheit ist die Grundherrlichkeit zu unterscheiden, obwohl jene aus dieser hervorgieng. Denn in der Landeshoheit waren doch in der Regel alle Hoheitsrechte enthalten.*) Sodann aber war die Grundherrlichkeit des altdeutschen Rechts der Ausübung nach durch die Gesetze oder Stipulationen des National- oder Staatsvereines beschränkt, zu welchem die Grundherrn gehörten. Nicht als ob die Grundherrn als solche nur in dem Besitze eines ihnen von dem Staate übertragenen Rechts gewesen wären; sondern weil sie zum Schutze ihrer Grundherrlichkeit und ihrer übrigen persönlichen Rechte einen Verein mit einander geschlossen hatten, weil nur mit der Zustimmung Aller die Bedingungen des Vereins mit neuen vermehrt werden konnten.

Man darf und man wird das Obige nicht so deuten, als ob die Idee der Grundherrlichkeit, so wie sie hier bestimmt

*) Das Wort Landeshoheit, kam erst im 16ten Jahrhunderte in Gebrauch, also erst nachdem der Reichsabschied vom Jahre 1495. die im § schon erwähnte Regel (per jus de non evocando) vollkommen festgestellt hatte. S. *Pfeffinger*: Vitriarius illustratus. III. 1054. ff.

Digitized by Google

worden ist, immer und überall klar und deutlich erkannt oder mit vollkommener Konsequenz durchgeführt worden wäre. Auch in tausend ähnlichen Fällen giebt uns die Geschichte über die Ideen, von welchen die Menschen geleitet wurden, nur Andeutungen und Winke. Aber man muß die in der Geschichte vereinzeltstehenden Züge zu einem Gemeinbilde vereinigen, wenn man die Fragen gehörig stellen will, welche die Geschichte zu beantworten hat. Denn die Geschichte ist stumm, wenn man sie nicht fragt; nur wenn man sie verständig fragt, antwortet sie verständig.

Alles dieses vorausgesetzt, kann man die oben berührte Streitfrage vorläufig so bestimmen: Einst hatte der von den Deutschen bewohnte Boden nur Grundherrn nicht Grundeigenthümer; oder er wurde, wenigstens zum allergrößten Theile, nach dem Rechte der Grundherrlichkeit und nicht nach dem Rechte des Grundeigenthums als Sondergut besessen. Nun ist zwar im Verlaufe der Zeit die Grundherrlichkeit in allen deutschen Staaten mehr oder weniger beschränkt worden; in mehreren sind ihr sogar nur die mit ihr verbundenen nutzbaren Rechte verblieben. Doch nur in einigen wenigen deutschen Staaten ist sie schlechthin und mit allen ihren Folgen aufgehoben worden; nur in einigen wenigen ist das Grund-Eigenthum in seiner] ganzen Fülle an die Stelle der Grund-Herrlichkeit getreten. Da verlangt also eine — weder der Zahl noch dem Gewichte nach unbedeutende — Parthey, daß die Grund-Herrlichkeit allgemein und unbedingt aufgehoben, die Lehre vom Grund-Eigenthume, welche die französische Revolution predigte und durchführte, auch in allen deutschen Ländern in Anwendung gebracht werde.

Ist dieses Verlangen billig? oder, unter welchen Bedingungen kann ihm auf eine billige Weise Genüge geschehen? — Um diese Fragen gehörig beantworten zu können, müssen wir vor allen Dingen einen Blick in die Vorzeit werfen. Die schelten die Vergangenheit am bittersten, die sie am wenigsten kennen; die sie am besten kennen, lassen auch der Gegenwart ihr Recht, so weit es geht, mit Freuden widerfahren.

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung des Kampfes.

Die Grund-Herrlichkeit des altdeutschen Rechts.

Man darf die Grund-Herrlichkeit des altdeutschen Rechts, wenn man sie anders ihrem wahren Wesen nach auffassen will, nicht vereinzelt, sondern man hat sie in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen der altdeutschen Verfassungen in Betrachtung zu ziehn. Das ist eben das Bewundernswürdige an diesen Verfassungen, daß sie, gleichsam aus einem Gusse, ein Ganzes bilden, in welchem ein jeder einzelne Theil mit allen übrigen auf das genauste zusammenhängt, nur in diesem seinen Zusammenhange Sinn und Bedeutung hat. — Dieß zur Entschuldigung, wenn, ungeachtet hier nur die Grund-Herrlichkeit in Frage steht, dennoch die folgende Darstellung auf den ursprünglichen Rechts-Zustand der deutschen Nation überhaupt gerichtet seyn wird.

Ich werde bei der Darstellung dieses Rechts-Zustandes von den Zeiten ausgehen, da Deutschland nach und nach mit dem Frankenreiche, unter dem zweiten fränkischen Herrscherstamme — unter den Karlingern, — vereiniget wurde. Erst in dieser Periode wird es in der Geschichte der Deutschen Nation Tag. Doch verbreitet dieser Tag zugleich ein Dämmerlicht über die früheren Zeiten. Der Rechts-Zustand der deutschen Völkerschaften scheint sich in den Jahrhunderten, die zwischen den Zeiten des Tacitus und zwischen jener Periode liegen, nicht wesentlich verändert zu haben. (Ein Volk, das vom Ackerbaue lebt, bewahrt die Sitte der Väter am treusten und längsten!) Um

Digitized by Google

sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Nachrichten des Tacitus im Geiste des deutschen Rechts zu übersetzen oder zu deuten. Tacitus betrachtet die Deutschen aus dem Standpunkte der römischen Kultur; darum stehen sie bei ihm bald höher bald tiefer, als sie in der Wirklichkeit standen.

Also — das altdeutsche Recht geht von dem Grundsatze aus, daß der Verein, in welchem sich mehrere Geschlechter einem ihnen gemeinsamen Rechte unterworfen haben, mithin der Verein, welchen die heutige Sprache den Staat nennt, auf einem Vertrage, auf einem Bunde beruhe. Die Stammes-Einheit, die Einheit der Abstammung der vereinten Geschlechter, war die geschichtliche Grundlage dieses Bundes. — Allerdings begannen die Staaten fast überall auf eine ähnliche Weise. Sie waren in ihrem Anfange fast insgesamt Stammes-Vereine; nicht eine öffentliche Macht, sondern das gemeinsame Interesse, der gute Wille der Blutsverwandten Geschlechter versicherte das Stammes-Haupt oder die Stammes-Häupter eines, wenn auch zweideutigen, Gehorsams. Aber ein den altdeutschen Stammes-Vereinen eigenthümlicher Zug ist der, daß der ihnen zu Grunde liegende Vertrag förmlich abgeschlossen und ausdrücklich als die Grundlage des Vereines anerkannt wurde. Darum wurde z. B. das Gesetz eines Stammes oder einer Völkerschaft, der Stammes- oder Volks-Vertrag genannt.[5]) Darum konnten diesem Vertrage nur mit Zustimmung des gesammten Volkes neue Bedingungen hinzugefügt werden.[6]) Darum schwur der König dem Volke,

---

[5]) Diesen Nahmen führte z. B. das Gesetz der Franken. Es heißt Pactus s. Pactum Francorum.

[6]) Der König konnte zwar über die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände Verordnungen (Capitularia) erlassen. Aber der alte Volksvertrag konnte nur consensu totius populi mit neuen Stipulationen vermehrt werden. Vergl. *Hincmar*, Remorum Archiepiscopus, de ordine palatii et regni. c. 12. ff. *Baluzius* in praef. ad T. 1. Capitularium. §. 8. ff. *Biener*: comment. de orig. legum juriumque Germ. P. 1. c. 1. 2.

Digitized by Google

das Volk dem Könige. Daher die Verträge, durch welche sich mehrere Völkerschaften zu einem Nationalbunde oder unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte mit einander vereinigten.[7]) — Auch in dem Sinne kann man die Ansicht, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe, eine den Deutschen eigenthümliche Ansicht nennen, daß sie auch in den folgenden Jahrhunderten und selbst bis in die neueren Zeiten die Grundlage des öffentlichen Rechts der Deutschen blieb, daß sie bei den Veränderungen, welche dieses Recht im Verlaufe der Jahrhunderte erfahren hat, die Rechtsidee war, welche diese Veränderungen hauptsächlich vorbereitete und leitete, daß sie ebenso auf die Bearbeitung der Staats-Wissenschaft bei den Nationen deutschen Ursprungs einen sehr erheblichen Einfluß gehabt hat. Man erinnere sich nur z. B. der Lehnsverfassung, der Landeseinigungen,[8]) der Stellung der Land-Stände zu dem Landes-Fürsten, der Wahlkapitulationen, der kaiserlichen und der bischöfflichen. Und legen nicht auch jetzt noch Viele auf diejenigen Verfaßungsbriefe ein besonderes Gewicht, welche einen Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke zur Grundlage haben?

Der Vertrag oder Bund, welcher den deutschen Staats- oder National-Vereinen zum Grunde lag, hatte theils die Vertheidigung der Nation gegen auswärtige Feinde theils die Aufrechthaltung des Friedens im Inneren des Vereins zum Zwecke. Die Ideen vom Gemeinbesten, als dem Zwecke der Staaten, von der Vorsorge des Staates für das Gesammtwohl des Volkes waren der Zeit, von welcher wir oben ausgegangen sind, und auch

---

[7]) Schon bei Tacitus kommen Beispiele solcher Bünde vor. Dann der Franken- und der Sachsenbund. Der Friede zu Selz, durch welchen sich die Sachsen mit den Franken unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigten. — Auch die Theilungen des Frankenreiches sind auf diese Grundansicht zurückzuführen.

[8]) Mehrere Urkunden dieser Art (sie sind für die Geschichte der Landeshoheit von besonderer Wichtigkeit,) findet man in Lünig's Corp. j. feud.

Digitized by Google

der Folgezeit noch lange, so gut wie gänzlich unbekannt. Der Staat, wenn es anders erlaubt ist, von diesem Worte schon in Beziehung auf jene Zeiten Gebrauch zu machen, war nur ein Schutzbündniß, und selbst in dieser Eigenschaft, besonders was den inneren Frieden betraf, ein noch sehr unvollkommener Verein. (Darum gelang es auch der Geistlichkeit der christlichen Kirche, so viele Angelegenheiten an sich zu ziehn, welche nach unseren Begriffen in den Geschäftskreis der Regierung gehören. Sie half so einem Bedürfnisse ab, welchem nach der damaligen Lage der Dinge auf keine andere Weise abgeholfen werden konnte. Karl, den die Geschichte mit Recht den Großen nennt, scheint dieses Anliegen seiner Zeit vollkommen erkannt zu haben.) — Auch was diesen Grundzug der altdeutschen Stammes-Vereine betrifft, kann man einwenden, daß er sich in einem jeden Stammes-Vereine wiederhole, welcher noch nicht, sey es auf innere, oder äußere Veranlassung, eine künstlichere Ausbildung erhalten hat. Aber, vermöge der Art, wie die Deutschen diesen Plan im Einzelnen durchführten, vermöge der besonderen Einrichtungen, die sie in Gemäßheit dieses Planes trafen, vermöge der Konsequenz, mit welcher sie den Plan verfolgten, — ist jener Grundzug dennoch eine Eigenthümlichkeit der deutschen National-Vereine.

Denn so beruhte auf der Idee eines den äußeren und den innern Frieden wahrenden Bundes, in welchem der Staat oder der National-Verein bestand, zuvörderst der Begriff, den die Deutschen von dem Königthume hatten. — Nicht als Macht-Vollkommenheit oder als ein Herrscher-Recht dachte man sich das Königthum. [9]) Sondern das Recht des Königs bestand seinem Grundchgrakter nach, in einem Bannrechte, d. i. in dem Rechte, das bei Strafe zu gebiethen oder beziehungsweise zu verbieten, was zu Folge des unter den Stammes- oder

[9]) Darum sagt Tacitus von den Deutschen, prouti Germani regnantur. Vgl. auch dessen Germania. c. 43. S. auch das Kaiserrecht. IV. Th. 8 Kap.

Digitized by Google

Land-Genossen[10]) abgeschlossenen Vertrages Rechtens war, und dann die Strafe, wenn sie verwirkt worden war, einzuziehen.[11]) So wurden z. B. die Landwehrmänner bei dem Banne des Königes zum Heere entbothen; so richteten die Landgerichte bei dem Banne des Königes; so verfielen diejenigen, welche den Landfrieden gebrochen hatten, in des Königes Bann; so wurde selbst das Recht, peinliche Strafen zu verhängen, mit dem Namen des Blutbannes bezeichnet.[12]) Darum war auch der Eid, den die Könige der Franken dem Volke leisteten, so einfach; er beschränkte sich darauf, daß sie einen Jeden bei seinen Rechten und Würden zu erhalten gelobten.[13]) — An dieses Grund- und Hauptrecht der Könige reihte sich ein anderes ihm nahe verwandtes Recht an, das Recht der Könige, diejenigen unter ihren Schutz und Bann zu

---

[10]) Ein altdeutsches Wort, welches die Grundherren, also die Mitglieder des National-Vereins, bezeichnet. V. Haltaus Glossar. v. Landgenossen.

[11]) Daher sagt die Glosse zum Sachsenspiegel III., 64. „Königsbann ist des Königs Gezwang"; vgl. auch des Kaiserrecht. IV. Th. 8 K. — Daher die vielen Beziehungen und Zusammensetzungen, in welchen das Wort vorkommt. V. *Pfeffingeri* Vitriar. illustrat. III. 552.

[12]) Dieses Recht des Blutbannes unterschied sich, in allen Perioden des Deutschen Rechts, von den übrigen königlichen Bannrechten durch mehr als eine Eigenthümlichkeit. Sollten nicht diese Eigenthümlichkeiten mit der Nachricht bei Tacitus (Germ. c. 7) in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen: Neque animadvertere neque vincire neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum?

[13]) Legem unicuique competentem, sicut antecessores praedecessorum meorum habuerunt, in omni dignitate et ordine, favente deo, me observaturum perdono; *Baluz* C. II. 5. Auf eine ähnliche Weise war der Eid des Volkes gefaßt. Vgl. Les origines de l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie Ch. 5—10. (Haag. 1789. III. Bd. 8. — Man hat jedoch dieses übrigens schätzbare Werk des Grafen v. Buat nicht ohne Vorsicht zu Rathe zu ziehen, da es mehrere unerweisliche Hypothesen enthält.)

Digitized by Google

stellen, welche weder unter dem Schutze des Volks- oder Landrechts, noch unter dem besonderen Schutze eines Mitgliedes des National-Vereines standen; z. B. die Kirchen, die Fremden, die Juden.[14]) Indem der König dieses Recht ausübte, erstreckte er seine Schutzherrlichkeit nur auf die Fälle, in welchen die Schutzherrlichkeit der einzelnen Grundherren, (von welcher unten ein Mehreres,) weder ausreichte noch durch die des Königs beeinträchtiget wurde.[15])

Mit derselben Idee eines Schutzbündnisses steht der Inhalt der altdeutschen Volksrechte in Zusammenhang. Die ältesten unter diesen Rechten[16]) enthalten fast weiter nichts, als Bestimmungen über den Betrag der Bußen und Wetten, welche wegen einer Verletzung des Friedens in der Person oder in der Habe Anderer oder wegen eines Ungehorsams gegen den Bann des Königes zu entrichten waren. Das war ein Gegenstand, welcher einer positiven Bestimmung, also einer vertragsmäßigen, allein oder vorzugsweise bedurfte. Für diesen Gegenstand waren allgemeine, d. i. für alle Mit-

---

[14]) De banno domini Imperatoris *quod per semetipsum consuetus est bannire*, id est, de mundiburdo ecclesiarum etc. bannum dominicum omnimodo componant. *Baluz* I. 377. — Selbst auf Thiere erstreckte sich dieses Recht. „Es sind drei Städte in dem Lande zu Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewirkt ist, bei des Königes Bann." Sachsenspiegel, II., Br. — In dem berühmten Kampfe zwischen Staat und Kirche war ein Hauptstreitpunkt der: Die Kirche nahm die Rechte der Grundherren in Anspruch; die Könige wollten die Rechte, die sonst in der Schutzherrlichkeit enthalten waren, auch über die Kirche ausüben.

[15]) Jedoch den Judenschutz leitet der Schwabenspiegel (Kap. 349. §. 12) noch aus einem besonderen Grunde ab. Der Kaiser Titus habe die Juden der kaiserlichen Kammer zu Eigenthum gegeben; daher seien sie Knechte der kaiserlichen Kammer und von dem Kaiser zu schützen!

[16]) Nahmentlich gilt dieses von dem wohl ältesten unter diesen Volksrechten, (welche man sonderbar genug leges gentium barbararum zu nennen pflegt,) — von dem Gesetze der Salischen Franken.

Digitized by Google

glieder des National-Vereines gültige Regeln aufzustellen. Was unter den Stammes-Genossen, z. B. wegen des Familienverhältnisses, Rechtens sey, darüber gab schon das Herkommen Auskunft oder entschieden nöthigenfalls die Weisthümer der Schöppen.[17]) Auch beruhte das zum Theil auf besonderen Rechten und Verträgen.

Jedoch die Haupt-Eigenthümlichkeit dieses Schutzbündnisses lag darin, daß es mehrere besondere Schutzbündnisse unter sich begriff, durch mehrere besondere Schutz-Bündnisse gehalten und verstärkt wurde. Die einzelnen Familien, die Gemeinden, die Bauerschaften und dann, in schon späteren Zeiten, die Mark-Genossenschaften, die Zünfte und Innungen waren so viele besondere Schutz-Bündnisse. Den Bund, welcher unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechtes bestand, kann man als das Vorbild und als die Grundlage des Vereines unter den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde oder Bauerschaft, beide zusammen als das Vorbild und als die Grundlage des Nationalvereines betrachten. Dieser diente wiederum den übrigen Vereinen zum Muster. Allen aber lag dieselbe Idee zu Grunde; alle waren selbst ihrem inneren Baue nach einander verwandt. — Wie z. B. im National Vereine, Einer für Alle und Alle für Einen gegen auswärtige Feinde zu stehen hatten, so tritt uns auch in den übrigen Vereinen die Idee einer allen Mitgliedern obliegenden Gesammtbürgschaft, wenn auch in dem einen Vereine bestimmter oder folgenreicher, als in dem andern, entgegen.[18]) An diese Idee reihte sich wieder die einer unter den Mitgliedern eines solchen Vereins bestehenden Gemeinschaft der Güter, oder wie man sich auszudrücken pflegt, die Idee eines

---

[17]) Jedoch ist die bekannte Stelle der Lex Salica: „De terra Salica ad mulierem nulla portio hereditatis transit etc.(tit. 62) auch in dieser Beziehung bemerkenswerth. Sie enthält ein Verfassungsgesetz.

[18]) Wegen den Beweisstellen kann ich auf das so reichhaltige Handbuch des Herrn G. R. Mittermaier verweisen: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 110. 313. etc.

Digitized by Google

dem Vereine an gewißen Gütern seiner Mitglieder zustehenden Gesammt-Eigenthumes.[19]) Daß diese Idee dem altdeutschen Erbrechte zum Grunde lag, ist allgemein bekannt oder sollte wenigstens von Niemanden verkannt werden. Aber auch andere Rechte und Vorrechte lassen sich auf denselben Grund zurückführen, z. B: auch das Loosungsrecht (das Retraktrecht) der Gemeindebürger gegen Ungenossen, vielleicht auch das jus albinagii.

Mitglieder des Nationalvereines (oder in der heutigen Sprache Staatsbürger) waren nur die freien, nur die in keiner Dienstpflicht stehenden Männer der Nation. Jedoch konnte sich ein Freyer dem andern zu Kriegsdiensten verpflichten, ohne deßhalb dieser seiner Eigenschaft verlustig zu werden. [20]) (Denn man nahm an, daß der, welcher sein Leben für einen andern wage, nicht um Lohn sondern um Ehre dienen müße.) Darum machte in Frankreich, auch in Deutschland, das Lehnswesen so schnelle Fortschritte, weil man eines andern Lehnsmann sein konnte, ohne seiner Freiheit verlustig zu werden. [21])

Die freien Männer der Nation waren nur unter der Bedingung Mitglieder des Nationalvereins (oder Staatsbürger) daß sie Grundherren waren. Nur die Grundherren waren im vollsten Sinne freye Männer; sie waren Edelleute, dieses Wort in seiner ur-

---

[19]) Diesen Zusammenhang des Gesammteigenthumes mit der Gesammtbürgschaft beweist unter anderen eine (auch in andern Beziehungen merkwürdige) Stelle der Lex Salica tit. 63. (Ihr Inhalt stimmt mit der Römischen detestatio sacrorum auf eine höchst auffallende Weise überein. — Auch für die Lehre von der Todtheilung dürfte diese Stelle von Wichtigkeit seyn.)

[20]) S. Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Von Eugen Montag. Bamb. u. Würzb. 1812. 8. 1 Abth. §. 2.

[21]) Es scheint sogar, daß der Lehnsmann ein höheres Wehrgeld hatte, als ein anderer Freyer. Vrgl. die Formulas Marculphi n. 47.

Digitized by Google

sprünglichen Bedeutung genommen [22]) — Es bestand aber die Grund-Herrlichkeit in der Hoheit über einen bestimmten — größeren oder kleineren — Bezirk, wenn auch diese Hoheit gewißen durch das Volk oder Landrecht gesetzten Einschränkungen unterworfen war; sie bestand in dem Rechte, über einen bestimmten Bezirk mit derselben Freyheit zu gebiethen, mit welcher der freye Mann über sich selbst zu gebiethen befugt war. Die Grund-Herrlichkeit war nicht ein Vorrecht. Sondern wer die Gewähr an einem Hofgute oder sonst an einem Theile des Bodens hatte, war schon dem gemeinen Rechte nach auf seinem Grund und Boden Herr in der obigen Bedeutung, vorausgesetzt jedoch, daß er wegen seines Besitzthumes weder Frohnen zu leisten noch Gülten oder Zinsen zu entrichten hatte. [23]) Eben so hatten nicht blos gewiße Güter, sondern es hatten alle Güter einen Grundherrn, wenn auch dieser wieder seine Hintersaßen oder Grundholden haben konnte. Man kann daher behaupten, daß der römische Begriff des Grund-Eigenthumes dem ältesten Deutschen Rechte so gut wie gänzlich unbekannt war. Der Grundherr war mehr als bloser Eigenthümer; die Rechte der Hintersaßen und Grundholden blieben dagegen weit hinter dem Römischen Grund-Eigenthume zurück. Auch scheinen die Worte Eigen, Eigenthum, ursprünglich nur in dem Sinne gebraucht worden zu seyn, daß sie das Recht, über eine Grund-Herrlichkeit oder über ein Lehn etc. nach Gefallen zu verfügen, bezeichneten. Dagegen wurde der Grundherr der Herr schlecht-

---

[22]) Vrgl. *Du Cange* v. Ingenuus. *Eccard* ad. l. Sal. p. 34. *Biener* comment. etc. P. II. Vol. II. p. 75. S. auch das jus feud. Alem. c. 50.

[23]) Diese Bedingung war so wesentlich, daß man umgekehrt mit dem Rechte, Gülten, (Zinsen, unablösliche Renten,) von einem Grundstücke zu beziehn, die Grundherrlichkeit an diesem Grundstücke erwerben konnte. Der Rentekauf der späteren Zeit that jedoch mehrere Eingriffe in diese Theorie. Vrgl. Montag a. a. O. Albrecht: Die Gewere als Grundlage des altdeutschen Sachenrechts. p. 172.

Digitized by Google

hin oder die Herrschaft, sein Recht die Herrlichkeit genannt. [24]) Auf der andern Seite darf man bey den Worten: Grundherr, Grundherrlichkeit ꝛc. nicht an die großen Grundherrschaften denken, welche allein in späteren Zeiten übrig blieben. Auch der, welcher auf einem kleinen aber freien Gute saß, war Grundherr in der obigen Bedeutung, wenn er auch, z. B. weil er keine Hintersaßen hatte, nicht alle Rechte der Grundherrlichkeit in Ausübung setzen konnte. [25]) — Jetzt zu den einzelnen in der Grundherrlichkeit enthaltenen Rechten, [26]) damit der Begriff dieser Herrlichkeit noch deutlicher hervortrete!

1) Der Grund und Boden, auf welchen sich das Recht eines Grundherrn bezog, wurde als ein Gebieth [27]) und zwar als ein geschloßenes Gebieth betrachtet. Niemand, selbst die königl-

---

[24]) Vergl. *Du Cange* v. dominium. Haltaus v. Eigen. *Merlin* repertoire de jurisp. v. seigneur. — Daher die vielen Worte, die mit Herr zusammengesetzt sind, z. B. Herrenachten, Herrengült. Daher der Ausdruck: Herr von. Daher die vielen neuen Worte, welche die Latinität des Mittelalters aus dem Worte: Dominium, prägte, um deutsche Rechtsbegriffe mit lateinischen Ausdrücken zu bezeichnen.

[25]) Von diesen Herren kleinerer Besitzungen ist die Stelle in Capitul. Caroli M. de ao. 807. Cap. 17. (*Baluz* I, 457.) zu verstehen: Reliqui *pauperiores* sex septimum praeparare faciant et sic ad condictum placitum bene praeparati veniant. Vgl. *Baluz* I. 425, 485, 489. Man kann also aus dieser Stelle keineswegs schließen, daß auch den nicht angesehenen Freyen die Kriegsdienstpflichtigkeit obgelegen habe.

[26]) Vgl. über diese Rechte: *Pfeffing.* Vitriarius illustratus. III. 1054 H. Chr. v. Senkenberg von der kais. höchsten Gerichtsb. in D. Frkf. 1760. 4. Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. Halle 1780. 8. Montag in dem Anm. 20. a. W. Geschichte der Regalien in Deutschland. Von Hüllmann. Frkf. a. d. O. 1806. 8. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Rechte nicht in allen Gauen oder nicht bei allen Völkerschaften dieselben waren. Vergl. Dreyer's Samml. vermischter Abhgn. I. Th. (Rostock 1754.) Nr. 9.

[27]) l. 239. §. 8. D. de V. S. — Das Römische Recht kennt nur praedia, Grundstücke. In den Deutschen Rechtsurkunden kommen die Worte: Territorium, Dynastie, Herrschaft, vor.

Digitized by Google

lichen Beamten nicht, durften in dieses Gebieth eindringen.[28]) Alle Sachen, bewegliche und unbewegliche, waren von Rechtswegen das Eigen des Grundherrn.[29]) Nach dem Römischen Rechte kann der Grundeigenthümer alle Andere von der Benutzung seines Grundstückes ausschließen, weil er dieses zu nutzen und zu gebrauchen berechtiget ist, wie er will; der Grundherr kann seinen Grund und Boden nutzen und gebrauchen wie er will, weil er alle Andere von der Benutzung desselben auszuschließen berechtiget ist. 2) Die Grundherren waren als solche die gebohrnen Mitglieder der Volksversammlung. Jedoch hatten diejenigen unter ihnen, welche über die größeren Grundherrschaften gebothen, die Vorbereitung und die Leitung der öffentlichen Verhandlungen. Diese waren zugleich die gebohrnen Räthe des Königes. 3) Die Grundherren waren frey von Abgaben. Nur die Beiträge zum Straßen- Brücken- und Kirchenbaue, so wie die zur Beköstigung der königlichen Sendbothen machten eine Ausnahme von dieser Regel.[30]) 4) Die Grundherrn hatten die Vogtey, (advocatia) — die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit — über ihre Hintersaßen und Grundholden. Diese Vogtey begriff auch die Gerichtsbarkeit unter sich. Ja die Gerichtsbarkeit des Grundherrn erstreckte sich sogar auf die freien Leute, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Grundherrschaft genommen hatten.[31]) Die Grundherren selbst standen

---

[28]) Wenn z. B. einer Kirche die Grundherrlichkeit über ihre Güter verliehen wurde, so enthielt die Verleihung ausdrücklich die „libertas ab *introitu* judicum." Montag III. Abh. §. 5. — Noch jetzt sagt das Englische Recht: My house is my castle.

[29]) Vgl. Merlin repert. m. enclaves.

[30]) Montag in dem a. W. I. Abh. §. 7. Mit den übrigen Rechten der Grundherrlichkeit erhielt sich auch dieses Recht in der Grundherrlichkeit des Adels. Vgl. Struben's Nebenstunden. II, 9.

[31]) Vergl. die lex Ripuar. tit. 31. c. 1. Capit. Caroli M. de ao. 815. c. 3. Capit. Ludov. II. de ao. 855. (*Baluz* I, 549 II, 349.) *Merlin* Repert. m. basse justice.

Digitized by Google

unter der Land- und Grafen-Gerichten. 5) Der Grundherr hatte das Recht der Pfändung, also das Recht der Selbsthülfe gegen die, welche das grundherrliche Gebieth verletzten. 6) Die Grundherrlichkeit war ein theilbares Recht, in dem Sinne, daß der Grundherr seine herrschaftlichen Rechte, ganz oder zum Theil, einem Andern zur Ausübung übertragen (verleihen) konnte. Dieser Grundsatz, welcher auf den Rechtszustand der Völker Deutschen Ursprungs einen so entscheidenden Einfluß hatte, scheint mit dem Systeme des altdeutschen Rechts so zusammen gehangen zu haben: Die Grundherrlichkeit war selbst nur eine beschränkte Hoheit; sie war überdieß eine Hoheit, welche, (wie weiter unten gezeigt werden wird,) dem Grundherrn nur vermöge einer ihm von dem National-Vereine ertheilten Belehnung zustand. Sie konnte also, unbeschadet oder vielmehr in Gemäßheit ihres Wesens, von neuem wenn auch nur so getheilt werden, daß das Verhältniß des Grundherrn zum National-Vereine unverändert dasselbe blieb, d. i. daß der Grundherr nur die Ausübung seiner Rechte Anderen verlieh. Und die dem Systeme des altdeutschen Rechts entsprechende Form dieser Verleihung konnte keine andere, als eine Afterbelehnung, seyn. Anfangs jedoch scheinen sich diese Afterbelehnungen auf einzelne in dem Gebiethe des Grundherrn liegende Grundstücke, und auf das Recht, diese Grundstücke zu bauen und zu nutzen, beschränkt zu haben.[32]) Die Ausdehnung dieser Afterbelehnungen auf die Ausübung der Grundherrlichkeit selbst scheint sich erst aus den Zeiten herzuschreiben, da die dem Könige vorbehaltenen Rechte mit der Grundherrlichkeit vereiniget wurden. Zu Folge dieses Grundsatzes bildete sich nun neben den Grundherrn noch ein anderer Stand, welcher ebenfalls ein Interesse am Grund und Boden hatte. Es gab außer den Grundherren Lehnsleute, dieses Wort hier in seiner weitesten Bedeutung genommen, (tenants) außer oder neben den Grundherrschaften noch Lehnschaften. Das Lehnserbe[33]) bestand in dem Rechte des Lehnsmannes, die

[32]) Taciti Germania. c. 25.

[33]) Ein altdeutsches Wort. V. *Haltaus* h. v.

grundherrlichen Rechte oder gewiße grundherrliche Rechte zu seinem Vortheile (als ein Mandatarius in rem suam,) unter den bei der Afterbelehnung bestimmten Bedingungen auszuüben;[34]) sey es, daß sich dieses Recht nur auf die Benutzung eines Grundstückes oder auf die Ausübung der Grundherrlichkeit selbst bezog. (Grundholden — Lehnsleute in der engeren Bedeutung.) Aber nach wie vor war nur Einer der Grundherr; hatte nur Einer, beziehungsweise der Lehnsherr genannt, in Beziehung auf den National-Verein die Grundherrlichkeit.[35])

Die Mitglieder des National-Vereines, also die Grundherren, waren als solche verpflichtet, zur Landesvertheidigung in Person Kriegsdienste zu leisten, dem Heerbanne des Königes zu folgen. Darum wurden sie auch Wehren oder Wehrmänner genannt. Nur diejenigen konnten zum Rechte der Grundherrlichkeit gelangen, welche persönlich Kriegsdienste zu leisten im Stande waren; war der Grundherr nur einstweilen zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit unfähig, so wurde sein Recht, bis daß das Hinderniß gehoben war, von einem Andern, von

---

[34]) Dieser Unterschied zwischen der Grundherrlichkeit und dem Lehnserbe, der sich in der Erfahrung unverkennbar darbot, und dessen wahrer Geist und Sinn dennoch von den romanisirenden Rechtsgelehrten des Mittelalters verkannt wurde, gab Veranlassung zu der sonderbaren Eintheilung des dominii in das dominium directum und utile. Das (Römische) dominium läßt so wenig eine Theilung und mithin jene Eintheilung zu, daß die Römischen Emphyteusen, welche in der That an die Grundherrlichkeit und an das Lehnserbe erinnern, noch bis auf diesen Tag ein Stein des Anstoßes für die Ausleger des Römischen Rechtes sind. Vgl. des Herrn G. R. Thibaut civilistische Abhandlungen. (Heidelb. 1814. 8) 11. Abhandl. Ebend. Versuche über einzelnen Theile der Theorie des Rechts. (Jena 1817. 8.) IIr. Bd. 3. Abh.

[35]) Daher saat das sächs. Lehnrecht Art. 14. „Ein Gut mag manches Herren sin also, daz es Einer von dem Anderen habe, doch muz Eines die Gewehr sin. ꝛc.

seinem Vogte oder Vormunde ausgeübt. Daher z. B. das auf fahrende Habe beschränkte Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts; daher die mißliche Lage, in welcher sich lange Zeit die Kirchen wegen ihrer Liegenschaften befanden;[36]) daher der große Umfang der in der Vormundschaft enthaltenen Rechte. (Tutela usufructuaria.)

Gegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit standen die Grundherren unter dem unmittelbaren Schutze des National-Vereines und des Königs. Dieser Schutz hatte einen zweifachen Gegenstand und Zweck. Er sollte die Einzelnen theils gegen Gewaltthätigkeiten, gegen Verletzung ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, theils, wegen ihrer fahrenden und liegenden Habe, gegen Rechtsansprüche sichern.

Also erstens gegen Gewalthätigkeiten. — Darum hatte der, welcher den Anderen an Leib oder Leben oder an Hab und Gut beschädigte, dem Verletzten oder dem Geschlechte desselben eine Buße (in Geld oder Vieh,) dem Könige oder der Volksgemeinde aber, wegen des gebrochenen Friedens, ein Friedgeld zu entrichten. Jedoch der Schutz, welchen der Verein seinen Mitgliedern in dieser Beziehung gewährte, war, selbst zu den Zeiten der Karolinger noch, nur höchst unvollkommen. Noch hatten die Deutschen nicht des Rechtes der Selbstrache vergessen; und je fester bei ihnen die Bande waren, welche die Mitglieder eines und desselben Geschlechts mit einander vereinigten, als desto heiliger mußte dem Volke die Pflicht erscheinen, einerseits den Thäter eines Friedensbruchs mit gesammter Hand zu verfolgen, und andererseits den Verfolgten mit gesammter Hand zu vertheidigen.[37]) Zwar kommen

[36]) Sie nahmen unter anderem, mit Rücksicht auf die Rechtsbegriffe der Deutschen, zu einer ihnen von Gott ertheilten Gewähr ihre Zuflucht. S. z. B. das c. 26. X. de decimis.

[37]) Besonders in dem Falle einer Tödung. Damit steht auch der sehr bedeutende Betrag des Wehrgeldes in Zusammenhang. (Die Etymologie dieses Wortes ist zweifelhaft. S. Wachter und Haltaus, h. v. Vielleicht hat es seinen Nahmen — nach

schon in den ältesten Gesetzen der Deutschen mehrere Vorschriften vor, welche den Zweck haben, die gutwillige Annahme jener Buße in eine gezwungene zu verwandeln,[38]) andere, welche auf gewisse Vergehen Leibes- oder Lebensstrafe setzen; Vorschriften, welche auch in so fern von Interesse sind, als sie den Grad von Civilisation ermessen lassen, zu welchem die Deutschen Völkerschaften, die eine vor der anderen, gelangt waren. Doch oft verräth schon die Art, wie diese Vorschriften gefaßt sind, die mit der Vollziehung derselben verbundenen Schwierigkeiten.

Mit besserem Erfolge hatte das altdeutsche Recht — zweitens — auf die Sicherheit der liegenden und fahrenden Habe der Grundherren gegen Rechtsansprüche Bedacht genommen. — Die Grundherrlichkeit konnte nicht, wie nach dem Römischen Rechte das Grundeigenthum durch Vertrag und Uebergabe erworben werden.[39]) Sondern es war

der Analogie des Friedgeldes — daher, daß man es für eine Verletzung der Gewähr d. i. des Rechtsschutzes zu entrichten hatte, in welchem der Getödtete gestanden hatte. Vgl. den Sachsenssp. II. 16.)

[38]) V. z. B. Capit. Caroli M. de ao. 798. c. 5. de ao. 805. c. 5. (*Baluz* 371. 424.) Lex Langob. 1, 27, 1. Lex Visigoth. L. VI. tit. 4.

[39]) Selbst der Begriff des Besitzes, der possessio des Römischen Rechts, (und mithin auch der Begriff der Römischen traditio,) scheint dem ältesten Deutschen Rechte unbekannt gewesen zu seyn. Besitzen hies ursprünglich so viel als auf einem Wehrgute oder Hofe sitzen. (Sitzen — besitzen; wie wohnen — bewohnen; herrschen — beherrschen.) V. Haltaus v. Besess. — Wie wenig der (römische) Begriff des Besitzes dem altdeutschen Recht bekannt war, ergiebt sich auch daraus, daß dieses Recht zu sehr sonderbaren Ausdrücken seine Zuflucht nahm, um die mit der Inhabung oder Benutzung verbundene Gewähr eines Gutes zu bezeichnen. Es ist dann von einer „hebbenden" oder lediglichen Gewähre, die Rede. S. Albrecht S. 7. f. — Gleichwohl wird in den neueren Schriften überall von dem Römischen Begriffe des Besitzes Gebrauch gemacht. In der That, die ganze Lehre des Deutschen Rechts von den dinglichen Rechten bedarf einer Umarbeitung!

Digitized by Google

ein Grundsatz des altdeutschen Rechts, daß die Grundherrlichkeit nur mittelst einer Belehnung oder Gewährung erworben werden könne.[40]) Diese bestand aber in der förmlichen Abschließung des Vertrages, mittelst dessen der neue Grundherr in den National-Verein oder in einen unter demselben begriffenen besonderen Verein aufgenommen wurde. Da, wenn ein Wehrgut auf einen neuen Herrn überging, beide Theile, der Nationalverein und der Grundherr, neue und besondere Pflichten gegen einander übernahmen, da dieser Uebergang nicht blos eine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit war, so mußte sich die Nothwendigkeit von selbst aufdringen, den neuen Grundherrn mit dem Wehrgute zu belehnen d. i. ihn von Seiten der Nation förmlich und öffentlich für ein Mitglied des National-Vereines zu erklären.[41]) Jedoch erstreckte sich diese Nothwendigkeit der Be-

[40]) Man kann die Gültigkeit dieses Grundsatzes fast bei allen Völkern Deutschen Ursprungs geschichtlich nachweisen. Vgl. de *Westphalen* monum. Cimbrica in praef. ad T. II. et III, *Muratori* antiquit. Italiae T. IV. dis. 45, *Merlin* repert. m. Appropriément. Devoirs de loi. Nantissement. Albrecht: Die Gewähre als Grundlage des älteren Deutschen Sachenrechts. Königsb. 1828. 8. (Zu bedauern ist, daß dieser Schriftsteller die Lehre von der Gewähr nicht in ihrem Zusammenhange mit der Lehre von der Grundherrlichkeit betrachtet hat. Durch die Einseitigkeit seiner Ansichten hat er Andere verleitet, z. B. die Gewähr von der Belehnung zu trennen. Ja Herr Prof. Phillipps ist in seinen Grundsätzen des gem. D. Privatrechts, Berl. 1829. 8. sogar so weit gegangen, in der Gewähr auch den Schlüssel zum Deutschen Personenrechte zu finden!) — Uebrigens übersehe man nicht, daß hier noch nicht von der Lehnsgewähr die Rede ist.

[41]) Dieser Ursprung der Belehnung oder Gewährung (vgl. das Landrecht des Großh. Baden S. 1593 a) scheint mir aus dem ganzen Baue der altdeutschen Volksverfassung hervorzugehen. Dagegen leitet Heineccius (in element. i. Germ. II. 1.) den Ursprung der Belehnung aus der anfangs gemeinschaftlichen Bestellung der Felder der Gemarkung, vgl. *Tacitus* Germ. c. 26. und Kindlinger (in dem Münsterschen Beiträgen II. 53) ihn aus der feierlichen Einweisung in das Wehrgut ab.

Digitized by Google

lehnung oder Gewährung nicht auf den Fall, da das Wehrgut auf einen Erben d. i. auf einen Bluts-Verwandten des bisherigen Grundherrn übergieng.[42]) Denn die Mitglieder eines und desselben Geschlechts wurden auch in Beziehung auf den National-Verein gleich als eine einzige Person betrachtet. Anfangs nun scheint die Belehnung unbedingt die Folge gehabt zu haben, daß der Beliehene gegen einen jeden Rechtsanspruch dritter Personen an sein Wehrgut gesichert war. Die Belehnung geschah vor versammelter Gemeinde; wie das Gut an den vorigen Herrn und von diesem an den neuen Herrn gekommen war, war Allen bekannt. Späterhin aber mußte noch eine Frist von Jahr und Tag von der Zeit der geschehenen Belehnung an ablaufen, ehe sich der neue Herr wegen eines jeden Rechtsanspruches dieser Art auf seine Gewähr, d. i. auf den ihm von dem Gemeinde zugesicherten Rechtsschutz[43]) berufen konnte.[44]) Von nun an unterschied man daher zwi-

[42]) Daher die Rechtsregel: Le mort saisit le vif. Anfangs galt diese Regel unstreitig nur von dem Wehrgute oder der Grundherrschaft des Verstorbenen. Erst das spätere Recht dehnte sie auf die Erbschaft überhaupt aus.

[43]) Das Wort: Gewähr, Warandia, bezeichnet in seiner grammatischen Bedeutung Schutz, Sicherheit überhaupt. Auch in den Rechtsbüchern und in den Rechtsurkunden kömmt es sehr häufig in dieser Bedeutung vor. Die Verwechselung dieser Bedeutung mit der besonderen oder juristischen, in welcher es der Rechtsschutz ist, dessen der Grundherr vermöge der ihm ertheilten Belehnung in Beziehung auf einen jeden Rechtsanspruch, den dritte Personen an sein Gut machen könnten, genießt, kann leicht zu Mißverständnißen Veranlasung geben und scheint Einige zu Mißverständnißen verleitet zu haben. Z. B. der Grundherr hat auch in dem Sinne die Gewähr an seinem Gute, daß er bey der ruhigen Ausübung seiner grundherrlichen Rechte oder gegen einen jeden Friedensbruch zu schützen ist. Und eben so giebt es eine Gewähr beweglicher Sachen gegen Diebstahl und Raub. Aber in diesem und in ähnlichen Fällen wird das Wort nicht in seiner engeren oder juristischen, Bedeutung gebraucht.

[44]) Einer noch späteren Zeit gehört der Rechtssatz an, daß man die Gewähr auch durch Ersitzung erwerben könne.

Digitized by Google

schen der bloßen Gewähr und zwischen der rechten, d. i. gegen einen jeden Rechtsanspruch gesicherten Gewähr an einem Gute. — Mit dem oben aufgestellten Grundsatze stand ein anderer in Zusammenhang, welcher den Inhaber einer beweglichen Sache gegen einen jeden Anspruch dritter Personen an die Sache sicherte; die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren; oder wie sich das neueste französische Recht (Code civil Art. 2279) ausdrückt: En fait de meubles la possession vaut titre. Die Inhabung einer beweglichen Sache hatte dieselbe rechtliche Wirksamkeit, wie (nach dem Römischen Rechte) das Eigenthum der Sache, weil einerseits Niemand eine Gewähr d. i. einen Anspruch auf den Rechtsschutz der Gemeinde wegen beweglicher Sachen hatte, und weil andererseits dem Gutsherrn alles das gehörte, was auf seinem Grund und Boden stand und lag. Nur mit einer persönlichen Klage, z. B. als einen Dieb, konnte man den Inhaber einer beweglichen Sache verfolgen.

So weit die altdeutschen Volks- oder Landrechte bis hieher dargestellt worden sind, nahmen sie nur auf das rechtliche Interesse der Mitglieder des National-Vereines, also auf das der Grundherren, Bedacht. Jedoch es bestanden neben dem National-Vereine und unter dessen Schutze noch zwei schutzherrliche Verhältnisse, welche, im vollkommensten Einklange mit dem ganzen Baue dieses Vereines, auch diejenigen schirmten, welche nicht in dem Bunde oder nicht unmittelbar unter dem Schirme des königlichen Bannrechtes standen. Man kann das eine dieser Verhältniße mit dem Nahmen der hausherrlichen, das andere mit dem Nahmen der grundherrlichen Vogtey oder Vormundschaft (advocatia) bezeichnen.[45])

[45]) Das erstere pflegt von den neueren Schriftstellern mit dem (aus der latinitate barbara des Mittelalters entlehnten) Worte: Mundium, bezeichnet zu werden. Jedoch scheint das Wort: Mund, (in gen. masc.) nicht schlechthin, sondern nur in gewissen Zusammensetzungen, — z. B. der und der, oder das und das ist in meinem Munde ꝛc. — für Vormundschaft gebraucht worden zu sein. V. Haltaus. V. 1372. v. Mund.

Digitized by Google

Beide kamen darinnen mit einander überein, daß der Vogt diejenigen, welche unter seinem Schirme standen, in Beziehung auf den National-Verein als Kläger zu vertreten berechtiget, und als Beklagter zu vertreten verbunden war. Aber unter der hausherrlichen Vogtei standen diejenigen Mitglieder eines von Geburt freien Geschlechts, welche, sei es als Frauen oder als Unmündige oder aus einem andern Grunde, eines besondern Schutzes bedurften; unter der grundherrlichen Vogtei dagegen die Grundholden oder Hintersaßen des Grundherrn und, obwohl nicht in demselben Umfange und zweideutiger,[46]) die Freien, die sich auf der Grundherrschaft aufhielten. — Es würde mich zu weit und vom Zicke abführen, wenn ich die hausherrliche Vogtei in ihren verschiedenen Anwendungen und Folgen charakterisiren wollte. Es genüge die Bemerkung, daß der Vogtei über Minderjährige und über Töchter, (ich spreche nicht von der ehelichen Vormundschaft,) die Idee zum Grunde lag, daß der Vogt in Beziehung auf ein Mündel die Rechte und die Pflichten in sich vereinige, welche unter den übrigen Mitgliedern der Familie wechselseitig eintraten.[47]) — In dem Verhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Grundholden wiederhohlten sich die rechtlichen Ansichten, auf welchen der National-Verein beruhte, wenn auch in einer andern Gestalt. Auch jenes Verhältniß war ein Vertrags-Verhältniß. Aber der Vertrag, der zwischen dem Grundherrn, als Vogte und seinen Vogts- oder Mundleuten bestand, war ein ungleiches Bündniß, ein foedus inaequale. Die Bedingungen dieses Bündnisses waren nicht, wie die des National-Vereines, durch das gemeine Recht des Landes, nicht pacto totius

---

[46]) Diese Zweideutigkeit des Verhältnißes ergiebt sich aus mehreren Stellen. Vgl. z. B. Lex Ripuar. tit. 31. c. 1. §. 1. Möser's Osnabrückische Geschichte: II, 168 f. — In dem Folgenden wird nur von der Vogtei über die Hintersaßen und Grundholden die Rede sein.

[47]) V. z. B. *Muratori* Antiquit. Italiae. II. 20.

populi, sondern durch besondere Verträge bestimmt. Auch die Grundholden hatten eine Gewähr an ihren Gütern; aber sie hatten diese Gewähr nur von ihrem Herrn, sie hatten nur eine Lehns-Gewähr, das Wort Lehn auch hier in seiner weitesten Bedeutung genommen. Die Grundherren dienten im Heere; die Grundholden fröhnten und zinsten zum Hofe ihres Herrn. Die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem jene zu der Nation und diese zu ihrem Herrn standen, brachte diese Verschiedenheit der Leistungen mit sich. Die Grundherrn waren freie Männer, die sich nur zu gemeinsamer Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde vereiniget hatten; die Grundholden waren Unterthanen, sie mußten Auflagen entrichten. Doch haftete sowohl die Wehrpflichtigkeit der Grundherrn als die Frohnd- und Zins-Pflichtigkeit der Grundholden auf dem Grund und Boden. Denn die eine und die andere Pflichtigkeit war die Bedingung der Gewähr oder Belehnung, kraft welcher beziehungsweise der Grundherr seine Grundherrschaft und der Grundholde sein Lehngut besaß. Die Bedingungen der Gewähr aber waren ihrem Wesen nach für Alle verpflichtend, also dingliche Lasten; denn sie beruhten auf dem Gesetze, beziehungsweise auf dem Land- oder auf dem Hofrechte, sie waren, als Bedingungen der Gewähr, nicht juris privati, sondern juris publici.[48]) — Uebrigens scheint die Lage der Grundholden erst in späteren Zeiten drückend oder drückender geworden zu sein,[49]) als die Anforderungen, welche der Staat

[48]) So dürfte die bekannte Frage (die auch neuerlich wieder zur Sprache gekommen ist, s. Eichhorn, Einleitung in das D. Privatrecht, §. 162. und Albrecht in dem a. Werke. S. 166) zu beantworten seyn: Auf welchem Rechtsgrunde beruhen die Grundlasten des D. Rechts? Die sogenannten servitutes j. Germanici? Auch bei dieser Frage hat man sich vor dem Einfluße römischer Ansichten zu hüthen.

[49]) Wie z. B. Kindlinger in seinen Münsterschen Beiträgen gezeigt hat. Geschieht nicht Aehnliches zuweilen noch in unseren Tagen?

Digitized by Google

machte, einerseits die grundherrlichen Lasten mit andern Lasten vermehrten, und andererseits die Grundherrn nöthigten, auf ihr Geldinteresse mit größerer Strenge Bedacht zu nehmen. Nur im Osten, in den Ländern der von den Deutschen bezwungenen Slaven, nahm auch in dieser Beziehung Alles seinen eigenen Gang.[80])

So viel über die Grund-Herrlichkeit des altdeutschen Rechts und über deren Zusammenhang mit dem gesammten Baue der altdeutschen Verfassungen. Das Bewundernswertheste an diesen Verfassungen ist die Einheit des Planes, nach welchem sie, ungeachtet zusammengesetzt genug, angelegt waren. So hoch z. B. auch die Grund-Herren über ihren Grund-Holden standen, so mußte doch schon diese Einheit des Planes nicht wenig zur Milderung des Verhältnißes beytragen, in welchem die Grund-Holden zu dem Grund-Herrn standen. Es ist eben so leicht, diese Verfassungen aus dem Standpunkte unserer Zeit zu tadeln, als sie in dem Lichte ihrer Zeit als Meisterstücke der menschlichen Klugheit darzustellen. Doch ihr größter Ruhm besteht in den großartigen Erscheinungen, welche sich aus ihnen entwickelt haben. Desto schwerer ist es, über die Entstehung dieser Verfassungen Vermuthungen zu wagen. So manches deutet auf den asiatischen Ursprung des Deutschen Völkerstammes hin.[81]) Doch wo finden wir in Asien, in dem Lande ei-

---

[80]) Auch in dieser Beziehung — Denn auch die Landeshoheit war dort eines eigenthümlichen Ursprungs. Vgl. der Sachsenspiegel II, 12 und III, 65. auch die Glosse zu II, 12. und III, 65.

[81]) Doch sagt Tacitus und mit ihm noch neuerlich Mannert: (In der Geschichte der alten Deutschen. Stuttgart und Tübingen 1829. 8.) Ipsos Germanos indigenas crediderim. Germ. c. 2.

Digitized by Google

ferner Sitten, ähnliche Verfassungen? Man kann sich bey der ältesten Geschichte der Deutschen kaum des Gedankens erwehren, daß einzelne Heerhaufen das Land eroberten und dann, mit Beybehaltung der Verfassung, die sie als Kriegsheere gehabt hatten, plötzlich zum Ackerbaue übergingen.

Schicksale der Grundherrlichkeit im Mittelalter bis zu den Zeiten der ausgebildeten Landeshoheit.

Schon unter den letzten Königen aus dem Stamme der Karolinger begannen in Deutschland die Veränderungen, welche im Verlaufe der Jahrhunderte die Grund-Herrlichkeit in neue Verhältniße und Verbindungen versetzten und mit ihr die Verfassung des Deutschen Reiches d. i. die Verfassung des Vereines, welchen die fränkischen Könige unter den Deutschen Völkerschaften gestiftet hatten, wenn auch ohne Verletzung des Grundplanes des altdeutschen Verfassungsrechtes, umgestalteten.

Erstens: Die kleineren Grundherrschaften, die ohne Hintersaßen, verschwanden nach und nach fast gänzlich; die Herren derselben wurden Hintersaßen, Frohn- und Zinsbauern, der übrigen der mächtigeren Grundherren. Von nun an also gab es nicht mehr einzelne Grundstücke oder Höfe, welche mit grundherrlichem Rechte beseßen wurden, sondern nur solche Grundherschaften, zu welchen eine ganze Ortschaft und Gemarkung oder auch mehrere Ortschaften mit ihren Gemarkungen gehörten. Der Begriff der Grund-Herrlichkeit blieb zwar derselbe; aber nur diejenigen Grund-Herren hatten ihre Grund-Herrlichkeit gerettet, welche eine größere oder geringere Anzahl von Grund-Holden schon ehemals gehabt oder neuerlich zu erwerben gewußt hatten. In dieser Beziehung kann man sagen daß die Worte: Grund-Herr, Grund-Herrschaft, ihre

Digitized by Google

Bedeutung verändert hatten. Der Boden war nach wie vor unter Grund-Herren vertheilt; aber nach einem andern und größeren Maßstabe. [52]) Zugleich erhoben sich die Herren der größeren Herrschaften, — die Dynasten oder Land-Herren [53]) — immer mehr und mehr über die Herren der kleinern Grund-Herrschaften, über die Grund-Herren in der engern Bedeutung oder über die Rittergutsbesitzer. — Der Ursachen dieser wichtigen Veränderungen waren mehrere: Die ursprünglich ungleiche Vertheilung des deutschen Bodens — die Verfassung der Gemeinden und Bauerschaften [54]) — die Umgestaltung der Deutschen Kriegsverfassung, indem der kostbarere Dienst zu Roß an die Stelle des wohlfeileren zu Fuß trat, [55]) — die unruhigen Zeiten des Mittelalters,

---

[52]) Noch jetzt besteht in mehreren Deutschen Ländern der Grundsatz, daß ein jeder Theil des Landes seinen Orts- oder Grundherrn habe. So sagt z. B. das Landrecht des Großh. Baden: Der Zehnten, zu welchem ein Anderer nicht ein erworbenes Eigenthum nachweiset, gehört dem Ortsherrn, er falle von altbaubarem oder von neu umgebrochenem Felde. S. 1106. a.

[53]) In den Urkunden werden sie auch domini terrae, auch (in einigen Ländern) Standsherren, und späterhin barones genannt. Vrgl. *Schoepflin* Alsatia illustrata. II. 622. H. W. v. Günderode: Sämmtliche Werke. I. Bd. 6 Abh. Von den Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands in in Gaue veranlaßt haben.

[54]) Wie z. B. Kindlinger gezeigt hat, wurde der Haupthof einer Bauerschaft in der Folge gewöhnlich das Rittergut.

[55]) Eine Hauptursache! Mehrere Grundherren mußten zusammentreten, um Einen aus ihrer Mitte auszurüsten. S. die Anm. 25. a. Stelle. Dieser Eine wurde mit der Zeit der Grundherr oder Rittergutsbesitzer. Dieselben Gründe, welche anfangs die Wahl des Herrn eines bestimmten Hofes entschieden hatten, lenkten die Wahl auch auf den Sohn dieses Grundherrn. Es kam hinzu, daß der Dienst zu Roß sehr bald kunstmäßig erlernt werden mußte. — Uebrigens scheint diese Veränderung der Kriegsverfassung früher in Frankreich (oder in Westfranken) als in Deutschland eingetreten zu seyn. S. Luden's Geschichte des Deutschen Volkes. VIr. Bd. (Gotha 1831. 8.) S. 237. 376.

Digitized by Google

welche die minder Mächtigen nöthigten, bei den Mächtigeren Schutz zu suchen u. s. w.

Zweitens: Das Lehnswesen in der engeren Bedeutung, das Institutum feudale, — welches allein bey den Franken, und zwar erst unter den Königen des zweyten Königsstammes seinen Anfang genommen zu haben scheint, [56]) — verbreitete sich auch über Deutschland und machte auch hier, besonders seit den Zeiten Otto's I., reißend schnelle Fortschritte. — Die Lehne waren schon ihrem Wesen nach oder schon aus dem Standpunkte des älteren Rechts betrachtet Grundherrschaften. Denn sie waren mit Kriegsdiensten zu verdienen. Hiermit in Uebereinstimmung hafteten auf ihnen dieselben Vorrechte, wie auf den Grund-Herrschaften des altdeutschen Rechts. [57]) Eben so erklärt es sich, wie so viele Grund-Herrschaften durch Auftrag (per oblationem) in Lehne verwandelt wurden. Auch stellte das Deutsche Lehnrecht die Regel: Alle, die nicht von Rittersart sind, sollen des Lehnrechts darben, [58]) zugleich aus dem Grunde auf, weil nur die Freyen Grund-Herren seyn konnten, die Bürger und Bauern aber

---

[56]) Also — erst von Frankreich aus hat sich, nach der hier angedeuteten Meinung, das Lehnswesen über andere Staaten deutschen Ursprungs verbreitet. Es ist nicht etwa bei mehreren deutschen Völkern gleichzeitig oder selbständig entstanden. Auch bey den Franken steigen die Lehne (beneficia, feuda) nicht über die Zeit der Karolinger hinauf. Die Beneficia, deren in den älteren Zeiten Erwähnung geschieht, waren nur Güter, welche zur Belohnung schon geleisteter Dienste verliehen wurden. Ich berufe mich wegen dieser Meinung, deren Ausführung nicht hieher gehört, auf die (in Deutschland nicht genug beachteten) Untersuchungen der französischen Schriftsteller, welche über den Ursprung der Lehne geschrieben haben. Die Resultate findet man zusammengestellt bey *Merlin*: Repertoire de jurispr. m. Fief.

[57]) Vrgl. Ludwig: Reliquiae Mstm. T. X. L. VII. n. 1. *Merlin*: in dem a. W. m. biens §. 2. und m. francalleu.

[58]) Vet. Auct. de benef. §. 4. Sächs. Lehnrecht. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Kap. 1. §. 4. 5.

Digitized by Google

einer zweideutigen Abkunft waren. Mit einem Worte also, die Lehne waren und blieben Grundherrschaften. Es kam durch die Feudalverfaßung zu den Lehnen der Vorzeit (zu den Frohnd- und Zinsgütern der Grundholden) eben deswegen eine ganz neue Art von Lehnen hinzu, weil die Feuda Grundherrschaften waren. — Gleichwohl erlitt das altdeutsche Recht, indem die Grund- und Standesherrschaften größtentheils in Lehne verwandelt wurden, zwei sehr wesentliche Veränderungen. Denn: 1) An die Stelle der Landwehr oder des Nationalheeres trat eine Dienstmannschaft, die Dienstmannschaft des Königs und die Dienstmannschaften der Kronvasallen. 2) Die Gewähr, welche die Grund- und Standesherrn wegen ihrer Herrschaften bisher von dem National-Vereine oder von der Gemeinde gehabt hatten, wurde ihnen von nun an von dem Lehnsherrn, d. i. beziehungsweise von dem Könige oder von einem Vasallen der Krone verliehen. Sie traten daher wegen ihrer Herrschaften aus dem Schutze des Königes, als des Oberhauptes der Nation, in den unmittelbaren oder mittelbaren Schutz des Königes, als ihres Lehnsherrn. Man kann beide Veränderungen zusammen auch so ausdrücken: An die Stelle des großen Deutschen National-Vereines trat ein schutzherrliches Verhältniß, ein Verhältniß, welches in dem älteren zwischen dem Grundherrn und seinen Hintersaßen sein Vorbild hatte und vielleicht eben deswegen leichter Eingang fand. Jedoch wurde diese Idee mit größerer Konsequenz in Frankreich, als in Deutschland, durchgeführt; sey es weil in Deutschland die Lehne doch immer fremden Ursprungs waren, sey es weil die kaiserliche Würde die ältere Verfaßung nicht gänzlich untergehen ließ. [59])

[59]) Z. B. Mehrere Dynastieen, viele Grundherrschaften blieben nach wie vor Allodia. Neben der Lehnsgerichtsbarkeit bestand fortdaurend die kaiserliche Gerichtsbarkeit. — Mehreres, was den Unterschied zwischen der französischen und der Deutschen Lehnsverfaßung betrifft, ist freilich schwer zu erklären und wird vielleicht, aus Mangel an Nachrichten, für immer in Dunkel gehüllt bleiben.

Digitized by Google

Drittens: Die Landesherren oder Dynasten vereinigten in der Folge mit dieser ihrer Eigenschaft die erblicher kaiserlicher oder königlicher Beamten;[60]) und indem sie einerseits ihre grundherrlichen Rechte (z. B. mit Hülfe des Lehnswesens) auch auf ihre Amtsbezirke auszudehnen suchten, und andererseits ihre Amtsrechte und die ihnen sonst von dem Könige verliehenen Regalien auch in ihren Dynastieen ausübten, wurden sie Landesherren.[61]) Dasselbe gelang auch den Bischöffen und Aebten, nachdem sie schon früher, durch klügliche Benutzung der Zeitumstände, zu den grundherrlichen Rechten der Landherrn gelangt waren.— Eben so erwarben die Grundherren oder Ritter-Gutsbesitzer fast überall zu ihren althergebrachten grundherrlichen Rechten noch andre Hoheitsrechte, bald von dem Kaiser gegen die Landesherrn, bald von ihrem Landes- und Lehnsherrn, damit sie bei ihm in dem Kampfe, den er für die Landeshoheit, zu bestehen hatte, desto treuer und williger hielten, begünstiget. — Alle diese Veränderungen mußten sich um so leichter machen, da theils die Scheidlinie, welche nach unseren Begriffen Hoheit und Eigenthumsrechte scharf von einander sondert, dem ältesten und dem mittleren deutschen Rechte so gut wie unbekannt war, theils aber sowohl die kaiserliche, als die Landes-Hoheit, hauptsächlich die Lehnherrlichkeit zur Grundlage hatte.

Und so stand denn endlich eine Verfassung in Deutschland da, in welcher man die Verfassung der Vorzeit eben sowohl erkennen als verkennen konnte. Nach wie vor lag der Verfassung ein Vertragsrecht zum Grunde. Nach wie vor stehen

---

[60]) Die Deutschen Landesherren waren ursprünglich fast insgesamt Dynasten. S. *Biener* comment. P. II. Vol. II. p. 9. Nur dieß konnte z. B. dem Grafenamte Nachdruck geben.

[61]) Vgl. über den Ursprung der Landeshoheit, den ich hier nur berühren kann, Wenk's Hessische und Möser's Osnabrückische Geschichte. S. auch Vitriarius illustratus. P. III. p. 1052. ff.

Digitized by Google

nur freie Männer und nur Grundherren unter dem Schutze des Königs, haben diese die Schutzherrlichkeit über ihre Grundholden u. s. w. Aber an die Stelle der Reichs- und Landtage sind nun Versammlungen getreten, auf welchen nur die geistlichen Vasallen sammt den geistlichen Herren erscheinen. Die Grundherren, jetzt zum Theil Landesherren, haben eine andere Gewähr, als ehemals, für ihre Herrschaft über das Land. Ihre Gewähr beruht auf dem Lehnsrechte, auf einem Rechte, welches, obwohl im übrigen ein treues Nachbild des altdeutschen Landrechts,[62]) dennoch an die Stelle der Nation einen Herrn gesetzt hatte. — Um das Bild vollständig zu machen — müßte hier noch von den Deutschen Städten die Rede seyn. Doch nur so viel: Die Verfaßung der Deutschen Städte gestaltete sich deswegen auf eine so ganz eigenthümliche Weise, weil sie sich unter eben so eigenthümlichen Umgebungen entwickelte. Erst dann traten diese Körperschaften in Reih und Glied mit den geistlichen und weltlichen Herren, als auch sie als Körperschaften — durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien — zu einer Art von Grundherrlichkeit, (zur Gerichtsbarkeit, zur Schutzherrlichkeit über die Beisaßen u. s. w.) gelangt waren. Die einzelnen Bürger besaßen ihre Häuser und Grundstücke weder nach Hofrechte, denn von diesem und von der Hörigkeit hatten sie sich frei zu machen gewußt; noch als Grundherren, denn nur die Körperschaft hatte grundherrliche Rechte. Vielmehr scheint in den Städten schon frühzeitig die Ansicht herrschend geworden zu seyn, daß die Bürger ihre Häuser und Grundstücke als Eigenthum besäßen! Auch in dieser Beziehung kamen zuerst in Städten rechtliche Ansichten und Meinungen in Umlauf, welche in späteren Zeiten den Rechtszustand der Nation wesentlich umgestalten sollten.

---

[62]) Das Lehnrecht war faß nur eine neue Ausgabe — eine repetita praelectio — des Landrechts. Das ist der Standpunkt, von welchem man bey der Bearbeitung jenes Rechts auszugehn hat.

Digitized by Google

Die Zeiten
des
Verfalles der Grundherrlichkeit;
oder:
Wie ist es dahin gekommen, daß man in unseren Tagen verlangt
das Grundeigenthum
an die
Stelle der Grundherrlichkeit zu setzen?

Wie in der Staatshoheit das Eigenthum am Staatsgebiethe enthalten ist, eben so begreift die Grundherrlichkeit, eine, wenn auch beschränkte, Hoheit das Eigenthum an der Herrschaft unter sich. Und, damit die Untersuchung, deren Umfang im Fortschreiten wächst, Ziel und Maaß habe, so wird in dem Folgenden die Grundherrlichkeit nur noch in Beziehung auf das unter ihr begriffene Eigenthumsrecht in Betrachtung gezogen werden.

Auch in dieser Beziehung ist die Grundherrlichkeit nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts — nicht als ein dominium im Römischen Sinne — zu beurtheilen. Vielmehr ist das Eigenthum, das dem Staate an seinem Gebiete zusteht, die Regel, welche man auf das Eigenthum des Grundherrn anzuwenden hat, und welche das altdeutsche Recht in der That auf das Eigenthum anwendete. — Wie daher das Staatsgebieth unveräußerlich und untheilbar ist oder durch die Gesetze für unveräußerlich und untheilbar erklärt werden kann;

Digitized by Google

so gilt dasselbe auch von dem Gebiethe eines Grundherrn. Wie mit dem Eigenthume des Staates an seinem Gebiethe das Sondereigenthum der Unterthanen an ihren Grundstücken vollkommen vereinbar ist, so kann auch der Grundherr, unbeschadet seiner Grundherrlichkeit, Lehnsleute und Grundholden haben. Wie der Staat seinen Unterthanen wegen der Grundstücke, die sie besitzen, Dienste und Abgaben auferlegen kann, eben so kann auch der Grundherr die Güter seiner Lehnsleute und Grundholden mit Diensten und Abgaben, (mit so genannten Dienstbarkeiten des Deutschen Rechts,) belasten. Und wie schon oben angedeutet worden, auch sonst bekannt ist, hat das Deutsche Recht alle diese Grundsätze auf die Eigenthumsrechte der Grundherren, wenn auch nicht auf die eines jeden einzelnen Grundherrn, angewendet.

In allen diesen Beziehungen ist von dem grundherrlichen Eigenthume des bürgerlichen- oder Civil-Rechts das Grundeigenthum verschieden, welches man in unseren Tagen an die Stelle der Grundherrlichkeit setzen will. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, mit welchem das Römische Recht durchgängig übereinstimmt,[63]) ist ein jedes Grundstück unbedingt veräußerlich und bis zu den Grenzen der Möglichkeit theilbar, kann das Eigenthum nicht dem Rechte und der Ausübung nach gespalten werden, sind nur die Grund-Dienstbarkeiten zulässig, welche das Grundeigenthum in dem Interesse der Grundstücke beschränken.

Beide Begriffe, — das grundherrliche Eigenthum und das Grundeigenthum des bürgerlichen Rechts, — sind von einander verschieden, wie verschiedene Zeitalter. Ein jeder dieser Begriffe hängt mit einem eigenen Rechtssysteme zusammen, von welchem er nur eine Folgerung ist. Sowohl die Sätze, durch welche das eine, als die Sätze, durch welche das andere Eigenthum karakterisiret worden ist, bilden wieder für sich ein Ganzes; mit dem einen dieser Sätze ste-

---

[63]) S. jedoch oben Anm. 34.

hen oder fallen auch die übrigen. (Man hüte sich daher vor dem Irrthume, als ob die Grundherren das und das Eigenthumsrecht aufgeben und dennoch hoffen könnten, die übrigen zu retten. Z. B. Dieselben Stimmen, welche über die Zehnten und über andere Bodenzinsen das Verdammungsurtheil aussprechen, müßen und werden sich über kurz oder über lang auch gegen die Erbleihen in allen ihren so mannigfaltigen Formen erheben.)

Die Erörterung der Frage: Ist es vortheilhafter, wenn der Boden eines Landes unter Grundherren und nach dem Rechte der Grundherrlichkeit, oder wenn er unter Grundeigenthümer und nach dem bürgerlichen Rechte vertheilt ist? oder welche Vortheile und welche Nachtheile sind mit dem einen und mit dem andern Rechtszustande verbunden? — würde schwerlich zu einem fruchtbaren Resultate führen. Eine jede Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, eine jede einzelne öffentliche Einrichtung kann nach Zeit und Umständen, kann unter ihren Umgebungen die beßere seyn. Ja nur das den Verhältnißen nach Nothwendige kann sich in irgend einem Staate auf die Dauer erhalten. Auf der andern Seite würde man sich vergeblich bemühen, das zu erhalten, was sich gegen die Allgewalt der Zeitumstände nicht retten läßt, oder das wieder herzustellen, was sich, als es in seiner ganzen Kraft und Herrlichkeit dastand, nicht selbst zu erhalten vermochte. Man kann z. B. gewiß von dem Wirkungskreise eines Landedelmannes — eines Country — Gentleman — welcher, auf seinem Hofe sitzend, mit seinen Hofleuten Glück und Unglück, Freude und Leid theilt, ein sehr anziehendes Bild entwerfen. (Und man hat in der Geschichte der Deutschen Grundherrlichkeit nicht zu übersehen, daß dieses Bild in vielen Fällen der Wirklichkeit entsprach. Der Deutsche Landadel scheint sich mehr, als der französische, auf seinen Rittersitzen aufgehalten zu haben. Die Verfaßung erinnerte nirgends an das, was das Aeußerste in der Herrschaft ist. Selbst mit dem Kaiserthume[64]) scheint man mehr den

[64]) Welchen Einfluß hatte die kaiserl. Würde des Königs der

Begriff einer Würde, als den der Machtvollkommenheit verbunden zu haben.) Aber wie? wenn dieses Bild nur ein der Gegenwart fremdes Verhältniß darstellt? Vor einer jeden Vergangenheit steht ein Engel mit dem feurigen Schwerdte und wehrt denen, welche zu ihr zurückkehren wollen.

Wenn uns daher die Erfahrung lehrt, daß in den neuern und neuesten Zeiten, das grundherrliche Eigenthum fast in allen Deutschen Staaten mehr oder weniger beschränkt worden ist, daß fast überall Maßregeln desselben Geistes und Zweckes in Berathung sind, ja daß in einigen Deutschen Ländern, (z. B. in denen des Ueberrheines,) das grundherrliche Eigenthum bereits dem Grundeigenthume des bürgerlichen Rechts den Platz geräumt hat, so ist die Frage vielmehr so zu stellen: Aus welchen Ursachen sind alle diese Veränderungen und Entwürfe hervorgegangen? Die Beantwortung dieser Frage wird zugleich über die Wahrscheinlichkeit Auskunft geben, mit welcher man hoffen dürfte, dem Strome der Zeit einen Damm entgegen zu setzen. Sollten von dem grundherrlichen Eigenthume die Worte gelten:

> Stat sua cuique dies et ineluctabile fatum
> Dardaniae!

so würde die weitere Aufgabe die seyn: Wie kann den Verliehrenden dennoch der Verlust auf eine genügende Weise ersetzt werden?

Ich weiß es wohl, daß ich mich, um jener Frage Genüge zu leisten, bis zu der Höhe erheben müßte, auf welcher sich der gesammte heutige Rechtszustand der Europäischen Völker Deutschen Ursprungs in seinem Zusammenhange mit der Vergangenheit dem Auge darbiethet. Alle die Ursachen, welche den Rechtszustand dieser Völker in den neueren und neuesten Zeiten so wesentlich umgestaltet und ihre Allgewalt

---

Deutschen auf die Gestaltung der Reichs- und Landes-Ververfaßung? — Diese Frage dürfte noch nicht zur Genüge erörtert worden seyn.

durch so viele wundersame Erscheinungen — z. B. in Frankreich durch eine Reihe von Revolutionen, in Deutschland durch die Auflösung eines tausendjährigen Reiches, überall durch einen Meinungskampf, deßen Ende und Ausgang auch dem schärfsten Blicke verborgen ist, — beurkundet haben, alle diese Ursachen stehen zugleich mit den Veränderungen in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange, welche die Grundherrlichkeit in Deutschland und anderwärts entweder bereits getroffen haben oder für die Zukunft bedrohn. Der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit ist nur ein einzelnes Gefecht auf einem weit größeren Kriegsschauplatze. Doch mehr als eine Stimme mahnt mich, einen bescheidnern Flug zu nehmen. Es wird also hier nur von den Ursachen jener Veränderungen die Rede seyn, welche auf die Schicksale der Grundherrlichkeit Deutscher Staaten und zwar unmittelbar Einfluß gehabt haben und noch Einfluß haben.

Unter diesen Ursachen nimmt wohl das Interesse des Staats-Haushaltes (oder der Finanzen,) — die Schwierigkeit der Aufgabe, das grundherrliche Eigenthum mit diesem Interesse zu vereinigen, — die erste Stelle ein. Es gab eine Zeit, da das Interesse der Landesfürstlichen Kammer und das der Grundherren nur ein und dasselbe Interesse war. Das war die Zeit, da der Fürst alle die Ausgaben, die wir jetzt Staats-Ausgaben nennen, also sowohl die für die Hofhaltung als die für die Landesverwaltung, in der Regel aus seinen Kammergütern zu bestreiten hatte. Denn in Beziehung auf seine Kammergüter war der Fürst selbst nur Grundherr. Das änderte sich aber, als nach und nach Steuern und nahmentlich Grundsteuern, (eine der ältesten Arten der Steuern in Deutschland,) eingeführt wurden. Nun konnten Kollisionen zwischen der Landsteuer und den gutsherrlichen Gefällen nicht ausbleiben; auf jeden Fall waren diese ein Grund, warum der Landmann weniger mit Steuern belastet werden konnte, oder warum die Grundherren als Landstände weniger geneigt waren, ihre Grundholden

Digitized by Google

mit Steuern zu belaſten. Noch mehr änderte ſich jene Lage der Dinge, als mit der Zeit das Einkommen von den Kammergütern zur Deckung der öffentlichen Ausgaben immer unzureichender, das von den Steuern der bey weitem überwiegende Theil des landesherrlichen Einkommens wurde, als man beyde Arten dieſes Einkommens, das von den Kammergütern und das von den Steuern, als ein Ganzes, als das Staats-Einkommen betrachten und dieſes Einkommen nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen behandeln lernte. (Der Vorzeit war ſogar das Wort: Staat, in ſeiner heutigen Bedeutung [65]) unbekannt geweſen.) Da mußte man früher oder ſpäter die Bemerkung machen, daß von dem Betrage der grundherrlichen Gefälle des Fürſten, nach Abzug der Laſten und Verwaltungskoſten, verhältnißmäßig nur noch wenig übrig bleibe. [66]) Und dieſe Bemerkung mußte wieder zu dem Plane führen, dieſe Gefälle für ablösbar zu erklären; dieſer Plan aber konnte kaum anders als ſo ausgeführt werden, daß er auf alle grundherrlichen Gefälle ausgedehnt wurde; und dieſer Plan mußte ſich um ſo mehr empfehlen, da durch die Ausführung deſſelben die Regierung zugleich in den Stand geſetzt wurde, die Steuern ergiebiger zu machen, oder wenigſtens die Erhebung derſelben zu vereinfachen. Auf keinen Fall war die althergebrachte Steuerfreyheit der Grundherrſchaften mit

---

[65]) Vor dem 16ten Jahrhunderte dürfte das Wort ſchwerlich in dieſer Bedeutung vorkommen. Wachter und Haltaus gedenken dieſer Bedeutung nicht.

[66]) Die jährliche Brutto-Einnahme von den Domainen iſt in Baden für die Jahre 1831 — 1832. und 1832 — 1833, (vom Monat Juni an gerechnet,) angeſchlagen zu:

1, 461, 512. fl.

die davon abzuziehende Ausgabe an Laſten und Verwaltungskoſten zu:

677, 055. fl.

Es beträgt alſo der Abzug 46 und (ohngefähr) $^2/_3$ p. C. oder die reine Einnahme 53 $^3/_5$ p. C. (Aehnliche Reſultate geben die Budgets anderer Deutſchen Staaten.)

Digitized by Google

dieſem neuen Syſteme der Staatshaushaltung vereinbar. Aber, wenn der Grundherrlichkeit dieſes Recht entzogen wurde, mußten nicht auch die übrigen wanken? Endlich erhielten mehrere Deutſche Staaten ein Budget. Wenn die Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, welche einem Budget zum Grunde liegt, unter einer jeden Vorausſetzung großen Schwierigkeiten unterworfen iſt, ſo gehört ſie zu den unauflösbaren Aufgaben, ſobald die Staats-Einkünfte zu einem einigermaßen bedeutenden Theil in Naturalien beſtehn.

An dieſes neue Syſtem der Staatshaushaltung reihte ſich ein neues Syſtem der Nationalwirthſchaft. Der Wahlſpruch dieſes Syſtemes iſt: Freyheit des Eigenthumes, Freyheit der Gewerbe! Wenn auch von Wenigen in allen ſeinen Folgeſätzen gebilliget oder von Vielen in einigen ſeiner Folgeſätze gemißbilliget, hatte doch dieſes Syſtem vielleicht in einem jeden ſeiner Folgeſätze, und nahmentlich in ſeiner Anwendung auf den Streit zwiſchen dem Grundeigenthume und der Grundherrlichkeit, die Mehrheit der Stimmen für ſich. — Die Haupturſache des Beyfalls, welchen dieſes Syſtem gefunden hat, (vielleicht zugleich die Urſache ſeines Urſprungs,) lag in einer Veränderung, welche ſich mit dem ökonomiſchen Zuſtande der Deutſchen Länder mit der Zeit begeben hatte. Es hatten ſich Kapitalien geſammelt. Dieſe machten Unternehmungen möglich, welche vormals unausführbar geweſen waren. Man lernte die Wunder und die Bedingungen des Kredits beſſer kennen, als man ſie früher gekannt hatte. Man erkannte oder man fühlte wenigſtens, daß Kapitalien deſto vortheilhafter angelegt, deſto ſchneller vermehrt und deſto gleichmäßiger vertheilt werden können, je freyer das Eigenthum und die Gewerbe ſind. Noch kamen in den neuern Zeiten beſondere Umſtände hinzu, welche theils die Vermehrung der Kapitalien begünſtigten, theils die Macht derſelben verſtärkten; z. B. die Kriegsjahre, das Staatsſchuldenweſen, der Wetteifer mit andern Nationen, die Zunahme der Bevölkerung. Alles dieſes aber mußte, (was hier allein in nähere Betrachtung gezogen werden kann und

Digitized by Google

soll,) die Folge haben, daß das Grundeigenthum des bürgerlichen Rechtes neue Freunde gewann, seine Herrschaft immer weiter ausdehnte. Denn:

Man kann zwar mit Grund behaupten, daß die Bewirthschaftung des Bodens, welche das Resultat von der Vertheilung des Landes unter Grundherren und von der weitern Vertheilung der einzelnen Grundherrschaften unter Grundholden war, unter den Verhältnißen, unter welchen sie entstand, und während des ganzen Mittelalters, ja noch in späteren Zeiten bestand, dem Interesse der Landwirthschaft vollkommen entsprach oder daß sie vielmehr unter diesen Verhältnißen durch keine andere mit Vortheil ersetzt werden konnte. Denn diese Art der Bewirthschaftung hatte das für sich, oder wurde dadurch nothwendig gemacht, daß es an Kapitalien fehlte, welche zur Selbstbewirthschaftung der größeren Landgüter oder zu deren Verpachtung im Großen erforderlich gewesen seyn würden. Den Landesherren blieb also nur das übrig, ihre Güter, ganz oder zum Theil, in kleinen Pachtungen zu zerstückeln; und theils aus demselben Grunde, theils aus andern Gründen waren sie genöthiget, dem Erbpachte vor dem Zeitpachte den Vorzug zu geben. Denn auch der Zeitpacht bedarf schon eines bedeutenden Kapitales, es müßen überdieß noch besondere Umstände hinzukommen, wenn der Zeitpacht, allemal ein für beyde Theile gewagtes Geschäft, weniger ein Wagniß und mithin für beyde Theile vortheilhaft seyn soll. — Aber Niemand wird behaupten, daß diese Art der Bewirthschaftung die an sich vollkommenste sey, oder daß sie, wenn sie nicht schon bestände, jetzt noch gewählt werden würde. Wenigstens in dem größten Theile des Deutschen Landes haben sich die Umstände wesentlich verändert. Mit wenigen Ausnahmen würden die Grundherren selbst in der Bereitwilligkeit, die grundherrlichen Rechte und Gefälle aufzugeben, dem Staate nicht nachstehen, wenn sie diesem in Beziehung auf die Entschädigung gleichständen oder gleichgestellt würden.

Je höher die Landwirthschaft steigt, desto mehr hängt der Ertrag des Bodens von dem Kapitale ab, welches auf den

Digitized by Google

Boden verwendet wird. Das grundherrliche Eigenthum aber ſchwächt in mehr als einer Hinſicht den Kredit des Landmannes. Der Kapitaliſt fürchtet die Kolliſion mit den grundherrlichen Laſten. Er hat in vielen Fällen beſondere Förmlichkeiten zu beobachten, um ein Unterpfand an einem Grundſtücke zu erwerben, das nicht unbedingt Eigenthum iſt u. ſ. w. — Ich kann hier nicht auf die (ſo vielſeitige) Frage eingehn: In welchem Verhältniße ſtehen der öffentliche und der Privatkredit zu einander? Doch ſo viel liegt am Tage, daß der Privatkredit an dem öffentlichen einen Mitwerber hat, dem er ſchwer das Gleichgewicht halten kann; ferner, daß man von dem Vermögen eines jeden Einzelnen die Summe abzuziehen hat, welche auf ihn, wenn man die Staatsſchulden in Privatſchulden verwandelte, kommen würde. So viel dürfte alſo gewiß ſeyn, daß mit den Staatsſchulden die Nothwendigkeit zunimmt, den Privatkredit zu ſichern und zu verſtärken.

Der Grund und Boden eines Landes hat einen größeren Kapitalwerth, wenn er von Grundeigenthümern, als wenn er von Grundherren und beziehungsweiſe von Grundholden beſeßen wird. Denn die grundherrlichen Laſten vermehren (z. B. wegen der Verwaltungskoſten) nicht in dem Grade den Werth der Grundherrſchaft, in welchem ſie den Werth der Lehngüter herabſetzen. Die letzteren werden überdieß deßwegen weniger geſucht, weil ſie nicht Freygüter ſind. Es würden alſo durch die Aufhebung der Grundherrlichkeit die Grundherren ſelbſt gewinnen, wenn ſie in dem Verhältniße entſchädiget würden, in welchem die Grundherrlichkeit den Werth der Lehngüter herabſetzt. (Auch in dieſer Beziehung hängt das Intereſſe der Staatsgläubiger mit der vorliegenden Unterſuchung auf das genaueſte zuſammen.)

Mit dieſen Gründen, welche in dem Intereſſe der dermaligen Staats- und Nationalwirthſchaft dem grundherrlichen Eigenthume entgegengeſetzt wurden oder entgegengeſetzt werden konnten, vereinigten ſich Gründe einer andern Art, Gründe des Verfaſſungsrechts. So verſchieden auch ſonſt die neueren und neueſten Verfaſſungen die Deutſchen Staaten

Digitized by Google

ihrem Inhalte nach sind, so stimmen sie doch fast insgesammt darin mit einander überein, daß sie dem Bauernstande das Recht zusichern, an den Wahlen der Abgeordneten zur zweyten Kammer Theil zu nehmen. (Der neue Entwurf einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover erstreckt dieses Recht sogar auf die hörigen Leute.) Nun müßte man aber die Menschen sehr wenig kennen, man müßte des Zeitgeistes und des Einflußes der Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen auf die Richtung dieser Verhandlungen gänzlich uneingedenk seyn, wenn man nicht voraussähe, daß dieses Recht über kurz oder über lang auf den Rechtszustand des Landmannes überhaupt den wesentlichsten Einfluß haben werde. Doch es bedarf nicht einmal der Voraussicht. Die bereits ins Leben getretenen Verfassungen sind schon in der kurzen Periode ihrer Geschichte die Herolde der Zukunft geworden. Und läßt sich überhaupt der Geist dieser Verfassungen — das Repräsentativsystem — mit der Grundherrlichkeit vereinigen? Haben wir uns durch diese Verfassungen nicht der Zeit wieder genähert, da in Deutschland auch kleinere Grundstücke mit grundherrlichen Rechten beseßen wurden? Inest forte rebus cunctis quidam velut orbis, ut, quemadmodum temporum vices, ita legum vertantur. (Tac. Annal. III. 35.)

Endlich, man würde zwar das Wesen der Unterthanenpflicht gänzlich verkennen, man würde Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die verfassungsmäßige Obrigkeit predigen, wenn man behaupten wollte, daß ein Gesetz aufhöre verpflichtend zu seyn, sobald sein geschichtlicher Grund wegfalle. Gleichwohl kann und wird ein Gesetz schwerlich auf die Dauer bestehn, das seine ursprüngliche geschichtliche Grundlage verloren hat, ohne daß diese durch eine andere (durch eine ratio secundaria) ersetzt worden wäre d. i. der Gesetzgeber wird sich über kurz oder über lang bewogen finden, das Gesetz zurückzunehmen. Denn dieses ist von nun an ein Körper ohne Seele. — Wo sind nun in unseren Tagen die Grundlagen zu finden, welche einst das grundherrliche Eigenthum stützten und hielten? wo die Umgebungen, welchen es seine Würde und seinen

Digitized by Google

Glanz verdankte? Sie sind fast überall entweder insgesammt oder doch größtentheils verschwunden. Die Landesvertheidigung ist eine gemeine Last geworden. Nur in einigen wenigen Deutschen Staaten erinnert die Landtagsverfassung noch an die Zeit, wo die Ritterschaft kraft eigenen Rechts ihren Hintersaßen Lasten und Pflichten aufzulegen befugt war. [67]) Von der grundherrlichen Schutzherrlichkeit sind nur noch Bruchstücke und auch diese nur noch in einigen Staaten übrig; überall aber hat diese Schutzherrlichkeit ihre ursprüngliche Bedeutung und Bedeutsamkeit verloren. Auch Viele ihrer Bundesgenossen hat die Grundherrlichkeit verloren. Wo ist die alte Pracht und Herrlichkeit der Deutschen Kirche? Ist die Jungfrau, die sich Europa nennt, noch die alte? Ehemals hatten alle Europäische Staaten deutschen Ursprungs, was die Grundherrlichkeit betraf, so ziemlich eine und dieselbe Nationalphysiognomie. Man wurde nicht durch die Ungleichheit ihrer Einrichtungen zu Vergleichungen aufgefordert. Was überall so und nicht anders war, schien nicht anders seyn zu können; Viele ahndeten nicht einmal einen andern Zustand der Dinge. Da verbannte ein großer Europäischer Staat, Frankreich, die Grundherrlichkeit mit allen ihren Folgen plötzlich und gewaltsam aus seinem Gebiethe. Und dieser Staat war Deutschlands Nachbar! und der Sturm, welcher mit dieser Neuerung verbunden war, verbreitete sich in seiner zerstörenden Kraft bald auch über andere Staaten! Vielleicht sollte ich bei dem Zusammenhange, in welchem Frankreichs Umgestaltung mit den Schicksalen der Grundherrlichkeit in Deutschland steht, länger verweilen. Es kann sogar befremden, daß ich dieses Zusammenhanges nicht schon früher gedacht habe. Doch ich wollte und will nicht das Bekanntere wiederholen.

---

[67]) Eine treffliche Darstellung der Rechtsgrundsätze, auf welchen die Deutschen landständischen Verfassungen beruhten, enthält folgende Schrift: Ueber das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der Deutschen Landstände. Von Posse, Rost. u. Lpz. 1794. 8.

Digitized by Google

Allerdings verdient das, was in Frankreich wegen der Grundherrlichkeit geschehen ist, aus politischen Gründen die sorgfältigste Beachtung. Aber die Hauptlehre, welche die neuere Geschichte Frankreichs dem rechtlichen Manne predigt, ist die, daß man das bestehende Recht desto höher achten soll, je schwerer es ist, wenn man dieser Achtung einmal vergeßen hat, zu einem beständigen Rechte zurückzukehren.

Alles dieses zusammen genommen dürfte nicht nur die neueren nnd neuesten Schicksale des grundherrlichen Eigenthumes in Deutschland sattsam erklären, sondern auch die Hoffnung, dieses Eigenthum auf die Dauer zu retten, oder es selbst in seiner alten Kraft und Vollkommenheit wiederherzustellen, nicht wenig herabstimmen. Wohl mag das Bild, welches ich von der heutigen Lage des grundherrlichen Eigenthumes entworfen habe, wenn man dieses Bild mit dem Zustande der einzelnen Deutschen Staaten zusammenhält, nicht in gleichem Grade treffend sein. Wohl mögen die Gefahren, welche diesem Eigenthume drohen, von mir eher zu hoch als zu niedrig angeschlagen worden seyn. Doch die Gegenwart ist eine Vorrede zu dem Buche der Zukunft. Der Schiffer, welcher sich durch die Sturmvögel, welche sein Schiff umkreisen, warnen läßt, wird den Sturm, wenn er hereinbricht, desto beßer zu bestehen vermögen.

Die Frage, die Schlußfrage, ist jetzt die:

Die

Rechtliche Beurtheilung des Kampfes

Wie könnte
das grundherrliche Eigenthum
im Wege Rechtens,
aufgehoben werden,
so daß es
in Zukunft kein anderes Grundeigenthum,
als das des bürgerlichen Rechtes, gäbe?

Das Englische Recht sagt: Das Parliament — der vereinigte Wille des Königes und der beiden Häuser — ist allmächtig! Ebenso kann man von denjenigen Deutschen Staaten, nach deren Verfaßung die gesetzgebende Gewalt von dem Fürsten mit Zustimmung der Kammern ausgeübt wird, sagen: Der übereinstimmende Wille des Fürsten und der Kammern ist allmächtig!

Aber, in welchem Sinne ist das Parliament allmächtig? — Ist es nur in dem Sinne allmächtig, daß es keinen Richter über sich hat? oder auch in dem Sinne, daß seine Gewalt ohne Grenzen ist? Giebt es nicht vielmehr gewiße Rechtsgrundsätze welche es bey der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu beobachten hat, und welche es nicht verletzen kann ohne die Grundlage seines Daseins zu erschüttern?

Die gesetzgebende Gewalt des Staates — und die Staatsgewalt überhaupt — ist allerdings ein seinem We-

Digitized by Google

sen nach unbeschränktes (oder unbedingtes) Recht. Eben deswegen ist sie nicht blos ein Recht, sondern eine Rechtsgewalt. Aber sie ist ein unbeschränktes Recht nur in Beziehung auf diejenigen, welche ihr unterworfen sind, also nur in dem Sinne, daß sie auf Erden keinen Richter über sich hat. Wenn in einem gegebenen Staate noch ein höherer Richter über ihr steht, so ist dieser Staat nicht im vollsten Sinne des Wortes ein Staat. Wenn sich das Volk des Richteramtes über die Regierung anmaßt, so kehrt es, so lange dieser Zustand dauert, in den Stand der Natur zurück. — Dagegen ist die Staatsgewalt nicht in dem Sinne ein unbeschränktes Recht, daß sie nach Lust und Gefallen ausgeübt werden könnte. Vielmehr ist sie nur deswegen ein unbeschränktes Recht im ersteren Sinne, weil sie die Bedingung ist, unter welcher allein Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen können. Wollte man sie von der Verbindlichkeit loszählen, den Grundsätzen des Rechts Folge zu leisten, so würde man sich des Vergehens schuldig machen, zugleich diejenigen, welche ihr unterworfen sind, von der Pflicht des Gehorsames zu entbinden.

Diese Grundsätze, die Grundsätze des Rechts, sind gültig für einen jeden Staat, für eine jede Verfaßung. Sie sind die sichersten Stützen des bürgerlichen Gehorsams; die Grundpfeiler einer jeden Verfaßung. — Doch sind sie nicht überall in gleichem Grade geltend. Denn: 1) Einige Verfaßungen leisten durch ihre Formen eine, mehr oder weniger genügende, Bürgschaft für die Befolgung dieser Grundsätze; andere nicht. Die vollkommenste unter allen Staatsverfaßungen würde die unbeschränkte Einherrschaft seyn, wenn immer ein Halbgott an der Spitze der Regierung stände. Genöthiget, diese Hoffnung dem Bewußtseyn der eigenen Schwäche zum Opfer zu bringen, haben die Menschen zu andern, zu zusammengesetzteren Verfassungen ihre Zuflucht genommen, aus welchen dennoch eine Erinnerung an jenes Ideal fast immer hervorblickt. 2) Das Interesse der Herr,

Digitized by Google

schenden und der Regierenden — der Geist der Verfaßung — kann sich den Grundsätzen der Gerechtigkeit befreundet zur Seite oder feindselig gegenüber stellen. Zum Glück kann das Band zwischen dem Interesse und den Pflichten der Regierung nie gänzlich gelößt werden; schon deswegen nicht, weil Gerechtigkeit die Arbeit des Regierens erleichtert. — Die Verfaßung, welche man die konstitutionelle Monarchie zu nennen pflegt, gehört zu den Staatsverfaßungen, welche bestimmt sind, durch ihre Formen und durch ihren Geist die Herrschaft der Grundsätze der Gerechtigkeit zu verbürgen. Könnte diese Verfaßung je dazu gemißbraucht werden, diese Grundsätze zu verletzen, so würden sich ihre Freunde in ihre Feinde verwandeln. Unter den Freunden dieser Verfaßung können über die Frage Mißverständniße eintreten: Was ist Rechtens? Nur der aber streitet unter der Fahne dieser Verfaßung, welcher für das Recht streitet.

Diese allgemeinen Ansichten mußte ich vorausschicken, weil die in diesem Abschnitte zu erörternde Aufgabe der Sache nach dem Umfange der gesetzgebenden Gewalt gilt. Denn es kann diese Aufgabe auch so ausgedrückt werden: Ist die gesetzgebende Gewalt berechtiget, das grundherrliche Eigenthum aufzuheben? Und, vorausgesetzt, daß ihr dieses Recht zustehe, welches sind die Rechtsgrundsätze, nach denen sie bey der Ausübung dieses Rechts zu verfahren hat?

Ich beginne mit den Grundsätzen und gehe dann zu der Anwendung dieser Grundsätze auf das grundherrliche Eigenthum über.

In der Rechtswissenschaft — und in mehreren andern Wissenschaften — giebt es eine gute Anzahl Wahrheiten, von welchen man sich nur deswegen nicht sofort, so wie man sie liest oder hört, überzeugt, weil man sie nicht in ihrem Zusammenhange mit andern anerkannten Wahrheiten betrachtet, ungeachtet sie mit diesen auf einem und demselben Grunde beruhen.

Digitized by Google

Eine solche Wahrheit ist die: Ein jedes Gesetz ist widerrechtlich, welches die Staatsgenoßen in ihren Eigenthumsrechten d. i. in denjenigen Rechten beeinträchtiget, welche ihnen, als Einzelnen, nach Maßgabe der bisher in Kraft gewesenen Gesetze unwiderruflich zustanden. — Man glaubt diesem Satze seinen Beifall versagen zu müßen. Denn es dringen sich die Fragen auf: Ist nicht in einem jeden Staate das Gesetz die Quelle und der Maßstab aller Rechte? Kann also nicht ein jedes Recht eben so wieder aufgehoben werden, wie es eingeführt worden ist, d. i. durch ein Gesetz?

Aber es ist eine anerkannte Rechtswahrheit, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben dürfe. Die Gesetze aller gebildeten Völker stimmen in diesem Grundsatze mit einander überein. Legt man aber nicht einem Gesetze rückwirkende Kraft, und diese im höchsten Grade bey, wenn man mittelst desselben Eigenthumsrechte, dieses Wort in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, widerruft? Der Sinn des Grundsatzes, nach welchem kein Gesetz eine rückwirkende Kraft hat, ist ja eben der, daß ein neues Gesetz nicht auf diejenigen Rechte anwendbar sey, welche unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung als unwiderrufliche Rechte beseßen wurden.

Ebenso ist es eine anerkannte Rechtswahrheit, daß die Regierung oder die vollziehende Gewalt nicht befugt sey, von einzelnen Unterthanen die Abtretung ihres Eigenthumes zu öffentlichen Zwecken, — z. B. die Abtretung eines Grundstücks für den Bau einer Festung oder einer Straße, — zu fordern. Alle Gesetzgebungen, deren Zeugniß einen Werth hat, alle Verfaßungs-Urkunden der Deutschen Staaten wiederholen diesen Grundsatz, [68]) wenn auch unter dem Vorbe-

[68]) Z. B. Die Verfassungs-Urkunde des GH. Baden, Art. 14. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung." Vgl. das Bad. Landrecht. S. 545.

halte einer Ausnahme, von welcher weiter unten die Rede seyn wird. Aber, warum darf sich die Regierung nicht eines Eingriffes in die Eigenthumsrechte schuldig machen? Deßwegen, und nur deßwegen nicht, weil sie von dem Gesetze nicht (oder doch nur bedingungsweise) zu einer solchen Handlungsweise ermächtiget werden kann. Was einem einzelnen Unterthanen nicht widerfahren darf, darf eben so wenig und noch weniger vielen oder allen Unterthanen widerfahren. Indem daher jene Gesetze und Verfassungsurkunden das Eigenthum der Einzelnen gegen die Regierung in Schutz nehmen, nehmen sie es zugleich, und sogar in einem höheren Grade gegen die gesetzgebende Gewalt in Schutz.

Nicht weniger gehört die Rechtswahrheit zu den allgemein anerkannten, daß die bürgerlichen Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß unabhängig seyn sollen, sey es daß ein Unterthan dem andern, oder daß ein Unterthan der Staatskasse als Parthey gegenüber steht. Es soll sich also weder die gesetzgebende Gewalt, noch die Regierung der Gerichtsbarkeit anmaßen. Und auch diesen Grundsatz bekräftigen alle Gesetzgebungen, welche diesen Nahmen verdienen, bekräftigen die Verfassungsurkunden der Deutschen Staaten. [69]) Indem aber das Gesetz den Unterthanen ein Eigenthumsrecht entzieht oder schmälert, fällt es in der That einen Rechtsspruch, entscheidet es in der That in einer Partheysache, maßt es sich also der richterlichen Gewalt an. Wie kann man also den Grundsatz der Selbstständigkeit der bürgerlichen Gerichte vertheidigen oder aufrecht erhalten, wenn man dem Gesetzgeber das Recht zuspricht, in das Eigenthum der Einzelnen einzugreifen? Mit jenem Grundsatze bekräftiget das positive Recht zugleich die Heiligkeit des Eigenthumes im Verhältniß zu der Gesetzgebung.

---

[69]) Z. B. die Vf. Urk. des GH. Baden Art. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. (In dem Texte ist nur von den bürgerlichen Gerichten die Rede, weil der Grundsatz hier nur in dieser Beziehung in Betrachtung kommt.)

Digitized by Google

Schon diese nach der Analogie gezogenen Schlüße würden zur Bestätigung des Grundsatzes hinreichen, daß die gesetzgebende Gewalt nicht berechtiget sey, die Eigenthumsrechte der Staatsgenoßen aufzuheben oder zu schmälern. Jedoch man kann noch einen Schritt weiter gehen. Man kann sowohl diesen Rechtssatz als die ihm verwandten Rechtswahrheiten auf einen ihnen gemeinschaftlichen Grund zurückführen. Wenn und so oft sich nämlich die Unterthanen gegen den Staat auf ein Recht berufen können, steht die gesetzgebende Gewalt an ihrer Grenze. Denn sie würde dann nicht die Gesammtheit, sondern nur eine Parthey vertreten, sie würde einen Zwang ausüben, anstatt daß sie nur die Regel für ein jedes im Staate wirksame Zwangsrecht aufzustellen befugt ist. Sey es also auch, daß im Staate das Gesetz die Quelle und der Maßstaab aller Rechte ist, so würde es doch diese seine Eigenschaft verlieren, wenn es der Rechte nicht achtete, die es selbst als Rechte anerkannt hat. Es würde um die Sicherheit aller und jeder Rechte geschehen seyn, wenn nicht das Wort des Gesetzgebers eben so ewig wäre, wie der Staat.

Es verliert jedoch der Grundsatz, daß das Gesetz den Staatsgenoßen nicht ihr Eigenthum entziehen oder schmälern dürfe, seine Anwendbarkeit, wenn Noth- d. i. Kollisionsfälle eintreten. Alle Rechtssätze sind auf die Außenwelt, sind auf eine äußere Ordnung der menschlichen und der bürgerlichen Gesellschaft berechnet. Es können sich daher die Verhältniße so stellen, und nur zu oft stellen sie sich so, daß ein Recht mit einem andern in der Erfahrung unvereinbar ist. Wenn daher auch, was die Schranken der gesetzgebenden Gewalt betrifft, Vergangenheit und Gegenwart und Zukunft gleichsam in einen Zeitpunkt zusammenfließen, so kann doch die Gegenwart mit der Vergangenheit und eben so die Zukunft mit der Gegenwart rechten, wenn ihr Laßten auferlegt worden sind, welche sie wegen gänzlich veränderter Zeitumstände zu tragen nicht vermag. Allerdings muß ein standhafter, muß ein wahrer Noth-

Digitized by Google

fall vorhanden seyn, wenn die Gegenwart ermächtiget seyn soll, die ihr von der Vorzeit aufgebürdete Last abzuwerfen. Tritt aber ein solcher Fall unvermeidlich und unabwendbar ein, so bleibt nur das übrig, ein Unrecht durch ein anderes wieder gut zu machen. Man muß alsdann zu Maßregeln seine Zuflucht nehmen, welche nur das: Salus reipublicae suprema lex esto! rechtfertigen kann. Können sich z. B. die Umstände nicht so verändern, daß die Zukunft die Bürde der in früheren Zeiten aufgehäuften Staatsschulden nicht weiter zu tragen im Stande ist? — oder daß das Interesse der öffentlichen Macht eine Veränderung der das Grundeigenthum betreffenden Gesetze gebietherisch fordert?

Jedoch ein Unrecht ist und bleibt immer ein Unrecht. Wenn auch Kollisionsfälle den Gesetzgeber ermächtigen, in die Eigenthumsrechte der Einzelnen einen Eingriff zu thun, so ist er doch verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Unrecht, das er ihnen zufügt oder zuzufügen gestattet, in so fern dieses nur immer thunlich ist, wieder gut gemacht werde. Es gebührt also denen, welchen das Unrecht widerfährt, eine **Entschädigung** und zwar, (da sich eine unvollständige und keine Entschädigung nur dem Grade nach von einander unterscheiden,) eine **vollständige** Entschädigung. Denn ein jedes Eigenthumsrecht kann theils seinem Gebrauchswerthe nach d. i. nach der besonderen Beschaffenheit seines Gegenstandes, theils seinem Geldwerthe nach angeschlagen werden. Nun können sich zwar die Zeitumstände so verändern, daß das Eigenthumsrecht in Beziehung auf einen besonderen Gegenstand nicht weiter aufrecht erhalten werden kann; selten oder nie aber so, daß es auch seinem Geldwerthe nach nicht mehr geschützt werden könnte. — Ganz in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze gestatten die Gesetze der Europäischen Staaten der Regierung nur unter der Bedingung zu leistender Entschädigung das Recht, von Einzelnen die Abtretung ihres Eigenthumes für öffentliche Zwecke zu fordern. Denselben Grundsatz haben sie

Digitized by Google

durch die Gesetze anerkannt, welche von der Ablösung grundherrlicher Lasten handeln. [70])

Die Frage, wie hoch sich die Entschädigung belaufen müsse, welche dem verlierenden Theile gebührt, ist in der Regel nicht durch das Gesetz, sondern von den Gerichten zu entscheiden; vorausgesetzt übrigens, daß sich die Partheyen nicht im Wege der Güte über die Entschädigung vereinigen. (Wenn in England z. B. wegen einer neuen Straße, die in einer Stadt geführt werden soll, Häuser niederzureißen sind, so entscheidet über die den Hauseigenthümern zu leistende Entschädigung ein Schwurgericht.) — Denn eine Streitfrage dieser Art ist eine wahre Partheysache. Es ist schon hart genug, daß das Gesetz das Eigenthumsrecht für erloschen oder für unwirksam erklärt. Aber das Gesetz würde sich eine neue Härte, und ohne Noth, zu Schulden kommen lassen, wenn es noch überdieß den Betrag der zu leistenden Entschädigung bestimmen wollte. Hierzu kommt, daß das Gesetz, wenn es zugleich den Betrag der Entschädigungssumme bestimmte, fast immer bald der einen, bald der andern Parthey zu nahe treten müßte. Denn, nach der Verschiedenheit der unter dem Gesetze begriffenen Fälle ist der Verlust und beziehungsweise der Gewinn so verschieden, daß die gesetzliche Entschädigungssumme in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle bald zu niedrig bald zu hoch seyn würde. — Doch leidet der vorliegende Grundsatz in dem Falle eine Ausnahme, da das Eigenthumsrecht seinen Marktpreis hat, also wenn es in einer Geldforderung besteht. [71])

Die Regeln, nach welchen die Gerichte die Entschädigung zu bestimmen haben, sind keine andern, als die, welche das gemeine bürgerliche

---

[70]) Vrgl. die Vf. Urk. des GH. Baden. Art. 11. und die in Gemäßheit dieses Artikels erlassenen Gesetze.

[71]) Man kann diese Ausnahme als eine Ausnahme des gemeinen Rechts betrachten. Vrgl. das Landrecht des GH. Baden. S. 1153

Digitized by Google

Recht über die Verbindlichkeit, Schadenersatz zu leisten, enthält. Jedoch können Fälle eintreten, in welchen diese Regeln nicht ausreichen; und um so mehr, da der Verlust eine außerordentliche Veranlassung hat. In den Fällen dieser Art ist die gesetzgebende Gewalt ermächtiget, weil genöthiget, das Fehlende zu ergänzen.

Jetzt zur Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall d. i. auf die Aufhebung der grundherrlichen Eigenthumsrechte.

Daß der erste der oben aufgestellten Grundsätze, nach welchem Eigensthumsrechte auch dem Gesetzgeber heilig und unverletzlich seyn sollen, eben so wohl auf das grundherrliche Eigenthum, als auf das Grundeigenthum des bürgerlichen Rechts, anwendbar sey, wird von Niemanden geläugnet werden. Wenn auch der Gesetzgeber befugt ist, die Verfaßung abzuändern, so wie sich die Verhältniße verändert haben, auf welche die Verfaßung berechnet war, so erstreckt sich doch diese Befugniß nicht auf die Eigenthumsrechte, welche mit der Verfaßung nur in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen.

Dieses vorausgesetzt, ist die zweyte Frage die, ob in dem vorliegenden Falle ein wahrer Nothstand eintrete, ein Zustand, welcher die Aufhebung des grundherrlichen Eigenthumes gebietherisch fordert. — Diese Frage hat Thatsachen zum Gegenstande; sie ist eine quaestio facti. Die Stimmen können daher und sie werden über diese Frage getheilt seyn. Sie ist nicht etwa schon für entschieden durch die oben versuchte geschichtliche Ausführung zu erachten, sollte auch das Bild, welches dort von dem Verfalle des grundherrlichen Eigenthumes entworfen würde, mit der Wahrheit übereinstimmen. Denn es sey, daß dieses Eigenthum seinen geschichtlichen Boden ganz oder größtentheils verlohren habe, kann man es nicht eben deswegen seinem eigenen Schicksale überlassen d. i. die Hoffnung hegen, daß

Digitized by Google

es, auch für die Grundherren eine Last, im Verlaufe der Zeit durch eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten, durch einzelne Verträge seine Endschaft erreichen werde? So sonderbar es auch ist, an die Großmuth der Grundherren zu appelliren, wenn man zur Gesetzgebung seine Zuflucht nimmt, so gewiß darf man doch auf das Entgegenkommen der Grundherren rechnen, wenn man Alles dem freyen Willen überläßt. Der Grund, welcher für die Aufhebung des grundherrlichen Eigenthumes am entscheidensten zu sprechen scheint, liegt denn doch nur in dem Interesse der öffentlichen Macht. Aber ist denn dieser Grund überhaupt so dringend? oder in einem jeden Staate in gleichem Grade dringend? — Sodann, auch wenn man sich für die Aufhebung d. i. (wie gleich hernach gezeigt werden soll,) für die Ablößbarkeit der grundherrlichen Rechte erklärt, entstehen, nach der Beschaffenheit der vorliegenden Aufgabe, neue Streitfragen: Soll nur der einen Parthei und welcher? oder soll sowohl der einen als der andern Parthey das Recht zustehen, die Ablösung zu fordern? oder soll die Ablößung sogar gebothen werden?

Jedoch, ich will hier von der Voraussetzung ausgehen, daß es nothwendig sey, auf die Aufhebung des grundherrlichen Eigenthumes im Wege der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen. Ich will von dieser Voraussetzung ausgehn, ohne die Gründe für und wider jene Nothwendigkeit einer Prüfung zu unterwerfen. Denn, nicht zu gedenken, daß eine Prüfung dieser Gründe und Gegengründe leicht in eine Wiederhohlung der obigen geschichtlichen Ausführung ausarten würde, so kann sie auch nur dann zu einem genügenden Resultate führen, wenn man einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat ins Auge faßt. Uebrigens hat die Untersuchung, wie nöthigenfalls das grundherrliche Eigenthum im Wege Rechtens aufgehoben werden könne, unter einer jeden Voraussetzung ihr Interesse.

Ist nun der Fall unzweideutig gegeben, daß die grundherrlichen Eigenthumsrechte, (die Lehnsherrlichkeit, die Froh-

Digitized by Google

nen, die Zinsen und Gülten, die Zehnten, die Bannrechte,) im Wege der Gesetzgebung aufzuheben sind, so gebührt, zu Folge der oben aufgestellten Grundsätze, den Grundherren eine vollständige Entschädigung, mit andern Worten, so sind diese Rechte nur für ablösbar zu erklären. Diese Folgerung hat noch überdieß einen politischen Grund für sich. Wenn nicht die bisherigen Grundherrn in den Stand gesetzt würden, ihren Grundbesitz in dem Verhältniße zu vermehren, in welchem sie durch die Aufhebung der grundherrlichen Eigenthumsrechte verliehren, so würden die Verfaßungen der Deutschen Staaten in einem ihrer Grund- und Hauptpfeiler erschüttert werden. An die Stelle der Grundherrschaften können wohl ohne Gefahr große Grundstücke treten. Aber wollte man weiter gehen, wäre es darauf abgesehn, die Grundherren ihres alten liegenschaftlichen Reichthumes zu berauben, so würde man des eben so mächtigen als wohlthätigen Einflußes vergessen, welcher, wie die gesammte Geschichte des Deutschen Volkes beurkundet, der stolze Freiheitsmuth des grundherrlichen Adels auf die Staaten Deutschen Ursprungs in allen Perioden ihrer Entwickelung gehabt hat. Auch der Deutsche Bürgerstand ist nur in dem Kampfe mit dem grundherrlichen Adel erstarkt. Was war die Folge, als Kato's Worte: Caeterum Carthaginem delendam esse censeo — endlich Gehör fanden?

Diese Entschädigung ist den Grundherren von denen zu leisten, deren Grundstücke von den grundherrlichen Lasten befreyt werden. Denn diese werden einer Verbindlichkeit entlediget, welche sie freywillig übernommen hatten. Doch kann der Staat einen Theil der Entschädigungs-Summe übernehmen, wenn er die Lehnsleute und Grundholden zur Ablößung nöthiget oder zu nöthigen gestattet, oder weil und in wie fern das Gemeinwesen einen Gewinn von der Ablößung zieht.

Die Ablößung zu gebiethen, ist das Aeußerste, was der Staat thun kann, ist daher nur in besonderen oder außerordentlichen Fällen zuläßig. Dagegen kann der Staat

das, was er dem einen Theile gestattet, dem anderen nicht verweigern. Er hat also das Recht, die Ablößung zu fordern, sowohl den Grundherrn als den Grundholden einzuräumen.

Den Betrag der Entschädigung zu bestimmen ist auch bey der Ablößung der grundherrlichen Lasten nicht die Sache des Gesetzgebers, sondern die Sache des Richters. Könnte wohl das Gesetz, ohne Gefahr zu laufen, Unrecht im Großen zu thun, den Betrag der Entschädigung im voraus durch eine allgemeine Regel bestimmen? — könnte es wohl, ohne sich jener Gefahr auszusetzen, z. B. den 12. 15. 18. oder 20fachen Betrag des Geldwerthes der jährlichen Leistungen zum Maßstabe der Entschädigung wählen, da diese Leistungen, nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältniße ꝛc. bald einen größeren bald einen geringeren Werth für den einen oder für den andern Theil haben können? Je nachdem z. B. das zehntbare Land dem Hofe oder der Verrechnung des Zehntherrn nahe oder fern liegt, je nachdem der Zehntherr in einem gewißen Bezirke von vielen oder von wenigen Grundstücken den Zehnten erhebt, wird sich die Rechnung, wenn man dabei den Verlust des Zehntherrn zum Grunde legt, verschieden stellen. Vielleicht würden sich auch die Partheyen desto eher in der Güte vereinigen, wenn sie das Gesetz, wegen der unter ihnen über die Ablößungssumme entstehenden Streitigkeiten an die Gerichte (oder an eine für Streitigkeiten dieser Art besonders zu organisirende richterliche Behörde) verwiese. Denn dann müßte billig diejenige Parthei, welche zu viel verlangt oder zu wenig angebothen hätte, die Kosten des Rechtsstreites tragen.[72])

Allemal aber wird das Gesetz für die Ablößung der grundherrlichen Lasten gewiße besondere Vorschriften, als Regeln für das richterliche Urtheil, aufzustellen haben. Denn wegen der Eigenthümlichkeit des Falles können die Regeln des gemeinen nicht ausreichen; insbesondere in Be-

[72]) So wird es in England gehalten.

ziehung auf folgende zwei Fragen: Erstens: Ist die Entschädigung in Grundstücken oder in Geld zu leisten? Die dem Verluste einerseits und dem Gewinne anderseits allein vollkommen entsprechende Entschädigung des Grundherrn ist in Grundstücken.[73]) Nur wenn das Mittel den Zweck vereiteln würde, kann eine Entschädigung in Geld für zuläßig erachtet werden. Zweitens: Soll der Verlust, den der Grundherr, erleidet, oder der Gewinn, den der Grundpflichtige macht, zum Maßstabe der Entschädignng dienen? (Die eine Rechnung wird selten oder nie dasselbe Resultat, wie die andere, geben.) Bey einem freywilligen Verkaufe wird der Kaufpreiß durch den Kampf zwischen der Parthey des Angebothes und der des Begehres bestimmt. Hier aber steht ein gezwungener Verkauf in Frage. Vielleicht ist dieser Zweifel so zu entscheiden: Wenn der Grundherr die Ablößung fordert, so ist nur sein Verlust, wenn sie der Grundpflichtige fordert, so ist dessen Gewinn in Anschlag zu bringen. Geschieht die Ablößung in Folge der Uebereinstimmung beider Theile, so ist ein Durchschnittspreiß auszumitteln.

Ich habe in dem Obigen absichtlich nicht des Zusammenhanges gedacht, in welchem der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit mit den Rechten und Vorrechten steht, die das Deutsche Bundesrecht den Standesherrn und den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft[74]) zugesichert hat. Das Allgemeine war billig dem Besonderen voraus zu schicken. Nicht blos den Standesherren und den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft gilt der Angriff des Grundeigenthumes auf die Grundherrlichkeit.

---

[73]) Diese Art der Entschädigung hat auch das Ansehen des Preußischen Rechts für sich.

[74]) Da das, was in der vorliegenden Beziehung von den Standesherren gilt, größtentheils auch auf die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft anwendbar ist, so werde ich, um Worte zu sparen, in dem Folgenden nur von Jenen sprechen.

Digitized by Google

Im Jahr 1803 erlagen die reichsunmittelbaren Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte den Stürmen der Zeit. Das Deutsche Reich verlohr in ihnen eine Stütze, ohne welche es, ohnehin ein schwankendes Gebäude, kaum auf die Dauer bestehen konnte. Und schon im Jahre 1806 stürzte das Gebäude zusammen. Der Rheinbund wurde abgeschloßen; der Römische Kaiser Deutscher Nation, der Nachfolger so vieler Kaiser, entsagte einer Krone, die sich aus einer Zierde in eine Bürde verwandelt hatte. Unter die Ruinen des eingestürzten Gebäudes wurde eine große Anzahl bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen begraben. Sie wurden Standesherren. Ein unheimlicher Untergang! Spätere Ereigniße weckten neue, oder belebten von neuem schon gesunkene Hoffnungen. Doch das Urtheil war unabänderlich gesprochen.

Schon die Akte des Rhein-Bundes (Art. 26. 27. 28.) hatte das Schicksal der Standesherren zu mildern gesucht. Sie sicherte ihnen nicht nur ihre Kammergüter, sondern auch gewiße Hoheitsrechte zu. Diese Zusicherung wiederholte, in einer noch bestimmteren und ausführlicheren Faßung, die Deutsche Bundesakte. (Art. 14.) Auch wurden die Rechte der Standesherren in der Folge ausdrücklich unter die Gewährleistung des Bundestages gestellt. [75])

Gleichzeitig mit dem neuen Verhältniße entstand ein — noch immer nicht gänzlich ausgeglichener — Streit zwischen der Souverainetät und den Rechtsansprüchen, welche die Standesherren aus jenem Vorbehalte ableiteten. Und wie hätte es anders seyn können? Ein lebendiges Ganze, — die Landeshoheit, welche bisher den Standesherrn zugestanden hatte, die Souverainetät des neuen Herrn, — sollte zerschnitten werden. Nach vollbrachter Zergliederung erinnerte sich sowohl

[75]) Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenz. Art. 63. Jedoch lag diese Gewährleistung der Sache nach schon in der Bundesakte. S. die Einleitung zu den „besonderen Bestimmungen" dieser Akte.

Digitized by Google

der eine als der andre Theil eher an das, was er verlohren, als an das, was er gerettet hatte, wollte sowohl der eine als der andre Theil das, was ihm geblieben war, zur Regel, was er verlohren hatte, zur Ausnahme machen. War die Gewalt verführerisch, so war das Gefühl erlittenen Unrechtes desto wachsamer.

Jedoch hier kann dieser Streit nur in so fern in Betrachtung gezogen werden, als er sich mit dem Kampfe des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit verschlingt. Die Frage stellt sich so: Sind die Standesherren, wenn sie in ihrem grundherrlichen Eigenthume durch die Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiethe ihre Herrschaften liegen, beeinträchtiget werden sollten, berechtiget, sich auf die ihnen in der Deutschen Bundesakte ertheilten Zusicherungen zu berufen? sich mithin an den Bundestag zu wenden?

Die in diese Frage einschlagenden Stellen des Deutschen Bundesrechtes lauten so:

„Es sollen ihnen," (den Standesherren d. i. den Häuptern der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser,) „überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören." ꝛc. (Bundes-Akte Art. 14.)

Ferner:

„Es liegt der Bundesversammlnng ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staats-

Digitized by Google

rechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken." (Schluß-Akte der Wiener Ministerialkonferenz von 15. Mai 1820. Art. 63.)

Man kann, mit Rücksicht auf diese Vorschriften des Deutschen Bundesrechts, drey verschiedene Meinungen zur Beantwortung der vorliegenden Frage aufstellen.

Die erste Meinung: Man hat zwischen den Eigenthumsrechten der Standesherren und den standesherrlichen Rechten in der engeren Bedeutung oder den standesherrlichen Vorrechten zu unterscheiden. Nur wegen der letzteren steht der Standesherr unter dem besonderen Schutze des Deutschen Bundes. Wegen der ersteren aber hat er sich den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiethe seine Standesherrschaft liegt, und den Veränderungen, welche die Gesetze dieses Staates mit den Eigenthumsrechten vorzunehmen für gut finden, ganz so wie andere Staatsgenoßen zu unterwerfen. So wie die Verfassungs-Formen und die Einrichtungen, welche in einem jeden Staate das Eigenthum überhaupt schützen, auch den Standesherren zu Statten kommen, so haben diese noch überdieß in allen den Staaten, welche eine landständische Verfassung haben, in ihrem erblichen Stimmrechte eine besondere Gewährleistung für ihr

Digitized by Google

Eigenthum. Wohin könnte es kommen, wenn die Standesherren eine jede das Eigenthum treffende Maßregel durch ihren Widerspruch hemmen, sich gegen eine jede Maßregel dieser Art an den Bundestag wenden könnten? Das ist nicht, das konnte nicht der Sinn der Deutschen Bundes-Akte seyn.

Die zweyte Meinung: Jener Unterschied zwischen den Eigenthumsrechten der Grundherren und den standesherrlichen Rechten in der engern Bedeutung ist der Deutschen Bundesakte gänzlich unbekannt. Das Deutsche Bundesrecht stellt alle Rechte der Standesherren ohne Ausnahme unter die Gewährleistung des Deutschen Bundes; es zählt diesen Rechten ausdrücklich die aus dem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrührenden bey. Wohin könnte es kommen, wenn die Standesherren wegen ihres Eigenthumes schlechthin und allein an die Gesetzgebung der einzelnen Deutschen Staaten verwiesen wären? Sogar ihre politische Existenz könnte untergraben werden, wenn sie sich dieser Macht unbedingt zu unterwerfen hätten. Allerdings giebt es keinen Deutschen Staat, in welchem das Eigenthum ohne Schutz und Sicherheit wäre. Allein die Eigenthumsrechte der Standesherren, nahmentlich ihre grundherrlichen Eigenthumsrechte, sind von der Art, daß sich leicht die Verfassungsformen, welche die Standesherren besonders zu begünstigen scheinen, sogar gegen sie kehren und wenden könnten. Wenn also die Deutsche Bundesakte die Eigenthumsrechte der Standesherren in Schutz nimmt, so kann der Sinn dieser Urkunde nur der seyn, daß ein jedes Gesetz, welches diese Rechte zum Gegenstand hat, für die betheiligten Standesherren nur durch deren Zustimmung und zwar nur durch die eines jeden einzelnen Standesherrn verpflichtend wird.

Die dritte Meinung: Die Standesherren stehen wegen ihrer Eigenthumsrechte eben so, wie andere Staatsgenossen, unter der gesetzgebenden Gewalt des Souverains. Aber sie haben das Vorrecht, daß sie sich an den Bundestag um Schutz oder Abhülfe wenden können, wenn die gesetzgebende Gewalt die Grenzen überschreitet, welche ihr, sey es im allgemeinen und kraft ihres Wesens, oder durch das geschriebene Recht des

Digitized by Google

Staates gesetzt sind. — Der charakteristische Unterschied zwischen dieser dritten und der zweyten Meinung besteht darin, daß nach der zweyten Meinung der Standesherr das Gesetz durch seinen bloßen Widerspruch für sich unverbindlich machen könnte, nach der dritten aber der Standesherr, um sich der verbindenden Kraft des (einstweilen gegen ihn vollziehbaren) Gesetzes zu entziehen, dessen Widerrechtlichkeit nöthigenfalls vor dem Bundestage darzuthun hat, sey es übrigens daß er diese Widerrechtlichkeit aus allgemeinen Gründen oder aus den Vorschriften des geschriebenen Rechts ableite.

Wenn es mir anders erlaubt ist, über eine Streitfrage ein Urtheil zu wagen, bey welcher so bedeutende Interessen auf dem Spiele stehen, über welche sich schon so gewichtige Stimmen geäußert haben, so kann ich nur der dritten Meinung beypflichten.

Denn steht nicht den beyden ersteren Meinungen das entgegen, daß sowohl die eine als die andere zu Folgerungen führt, welche weder mit den Worten noch mit dem Geiste der Deutschen Bundesgesetze vereinbar sind?

Wenn sich die Standesherren wegen ihrer Eigenthumsrechte den Gesetzen des Staates unbedingt zu unterwerfen haben, kann man wohl behaupten, daß der Vorschrift des Bundesvertrages Genüge geschehn sey, nach welcher den Standesherren die aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrührenden Rechte gesichert seyn und bleiben sollen? Nimmt nicht das oben angeführte Bundesgesetz die Rechte der Standesherren schon gegen einseitige legislative Erklärungen oder Auslegungen in Schutz? Wie also, wenn sogar von der Aufhebung oder Verwandlung standesherrlicher Eigenthumsrechte die Frage ist?

Wenn sich dagegen ein Standesherr der verbindenden Kraft eines sein Eigenthum betreffenden Gesetzes unbedingt (solo dissensu) entziehen könnte, würde wohl der Art. 63. der SchlA. der W. MK. so gefaßt seyn, wie er gefaßt ist? Nur dann soll zu Folge dieses Artikels der Bundestag einschreiten, wenn er die Beschwerde des Standesherrn gegründet

Digitized by Google

findet, wenn und in wie fern das Gesetz zum Nachtheile des Standesherrn gereicht. Ist nicht also die Beschwerde auf Gründe zu bauen, die aus dem Inhalte des Gesetzes zu entlehnen sind?

Es ist überdieß schwerlich zu bezweifeln, daß die erste Meinung, wenn sie bis zu ihren äußersten Folgesätzen durchgeführt würde, die Standesherrlichkeit und eben so die zweyte Meinung die Souverainetät in ihren Grundfesten erschüttern könne. — Ist nicht die politische Grundlage der Standesherrlichkeit die Macht des Reichthumes? — Wie würde es andererseits mit der Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Staaten, wie mit dem Gange der Regierung stehn, wenn den Gesetzen ihre allgemein verpflichtende Kraft durch die Stimme eines Einzelnen entzogen werden könnte?

Von allen diesen Einwendungen wird die dritte Meinung nicht berührt. Einen Mittelweg einschlagend, weicht sie den Schwierigkeiten aus, welchen die andern beyden Meinungen schwerlich gewachsen sind. Sie stellt überdieß die Eigenthumsrechte der Standesherren unter den Schutz des gemeinen Rechts, sie knüpft mit andern Worten die Entscheidung der vorliegenden Frage an die Grundsätze, welche oben über die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt im allgemeinen aufgestellt worden sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Standesherren für die Beobachtung dieser Grundsätze eine neue und eine besondere Gewährleistung in dem Rechte und in der Verfassung des Deutschen Bundes haben, eine Gewährleistung, welche übrigens zugleich für andere Staatsangehörige, wenn ihnen von derselben Seite Gefahr droht, von Interesse seyn kann.

Das ist also das endliche Resultat dieser Meinung, daß die Eigenthumsrechte unter dem Schutze, und nur unter dem Schutze derselben Grundsätze stehen, wie, nach der obigen Ausführung, die Eigenthumsrechte eines Jeden. Nur in Beziehung auf die Art, diese Grundsätze geltend zu machen, sind die Standesherren bevorrechtet. Und dieses Vorrecht beruht auf völkerrechtlichen Verträgen.

Bey

Bei dem Verleger ſind ferner erſchienen:

Die Aufhebung, Ablöſung und Umwandlung der Zehnten,

nach Rechtsgrundſätzen betrachtet. Mit Rückſicht auf die Verhandlungen des badenſchen Landtags vom Jahre 1831.

Von

Dr. Karl Salomo Zachariä.

Großh. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Univerſität in Heidelberg, Kommandeur des Großh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

Gr. 8. Geh. 36. kr. rhein. 8. ggr. ſächſ.

Der Herr Verfaſſer bietet in dieſer Schrift einen Blick in die jüngſtvergangenen und neueſten Zeiterſcheinungen und ihre beſtehenden und bevorſtehenden Folgen, mit einer Tiefe und Umſicht, welche nur Sein Scharfſinn ſo erfaſſen und ſo anſchaulich darlegen konnte, daß ſie Jedem, deſſen Seele frei iſt von überſpannten Erwartungen und Anſprüchen, von eigennützigem und modeſüchtigem Ringen nach Glanz und Einfluß, nach Idealen, die dem Vertrauen auf die beſſere Welt angehören, Ueberzeugung, Ruhe und Befriedigung geben müſſen. Nicht nur das für die Staaten und ihre Bewohner ſo hochwichtige Thema, welches der Titel bezeichnet, iſt darin auf's Erſchöpfendſte nach allen Seiten beleuchtet; ſondern alles, was unſere Zeit wünſcht und bedarf, und was ſie zu wünſchen berechtigt iſt, finden wir hier mit der Würde des Philoſophen, der hohen Bedeutung des Staatsmannes, der Erfahrung und Empfindung des rechtwollenden Bürgers abgeſpiegelt, ſo wie es zum Aufſchluß über unſere bedeutungsſchwere Zeit dienlich und förderlich ſeyn kann und muß; und wir glauben uns daher manchen Dank zu erwerben, wenn wir zur allgemeinen Lektüre der Schrift aufmuntern.

Digitized by Google

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Vierzig Bücher vom Staate.

sind jetzt zu der lange und dringend gewünschten Vollendung gereift, indem so eben der fünfte und letzte Band; auch selbstständig, unter dem besondern, für unsere Zeit so wichtigen Titel:

Staatswirthschaftslehre.

der Presse übergeben wird.

Schon seit dem Beginne dieses Werkes haben sich in steigendem Interesse und Anerkennung öffentlich und privatim alle Stimmen dahin vereinigt, dafs es zu den wichtigsten Erscheinungen nicht nur unserer Zeit; sondern der deutschen Literatur überhaupt gehöre, als ein wahrer Schatz der Staats- und der Lebens-Weisheit; und wir gründen darauf den Ausdruk der Ueberzeugung, die schon so manchen Anklang gefunden;

„dafs, was Plato und Aristoteles, was Cicero, was Montesquieu ihren Zeiten und ihren Völkern gegeben haben, in diesem Werke unserer Zeit von dem verdienstvollen Verfasser geboten wird."

Wenn nun in den bisher erschienenen Bänden alle Nuancen des Staats- und Volkslebens mit der Umsicht und dem Scharfsinne entwickelt und beleuchtet sind, welche wir an dem geistreichen Herrn Verfasser bewundern, so wird es um so gewisser zur allgemeinen Freude gereichen, dafs er diesen neuen Band dem für unsern Zeitabschnitt so hochwichtigen Theile, dem Probleme der gröfsten Köpfe aller Völker, dem Ziel und Wendepunkt des lebendigsten Ringens unserer Tage, nach Verbesserung und Sicherung der Staats und Lebensverhältnisse widmet, indem er

die Staatswirthschaftslehre

darin mit grofser Ausführlichkeit behandelt, welche um so ergiebiger seyn mufs, da jeder seiner Leser den Gehalt seiner Worte kennt.

Es werden also nicht nur die Besitzer der früheren Bände, sondern es wird jeder, welcher über das wichtigste Thema unserer Tage nachdenkt, und, wer sollte dies nicht, mit Begierde der baldigsten Erscheinung entgegen sehen.

Indem

Digitized by Google

Indem wir nun diese möglichst zu beschleunigen versprechen, wollen wir zugleich die Erwerbung dieses Bandes, als Fortsetzung und als für sich bestehendes Werk dadurch erleichtern, dafs wir bis zu Ostern dieses Jahres für dasselbe

einen Pränumerationspreis

von 4 fl. 30 kr. rheinisch, oder 2 Thlr. 12 ggr. sächs. stellen, für welchen gegen wirkliche Vorausbezahlung jede Buchhandlung dasselbe in den nächsten Monaten liefern wird, während wir selbst auf direkte Einsendung des Betrags von zehn Exemplaren, noch ein Freiexemplar zusichern.

Da der Band verhältnifsmäfsig bedeutend stärker wird, als die früheren, so kann dieser Pränumerationstermin nicht nur nicht weiter hinaus gesetzt werden, sondern es wird auch der sogleich nach Ostern eintretende Ladenpreis wenigstens um ein Drittheil höher ausfallen.

Der Cölibat im Widerspruch mit Vernunft, Natur und Religion. Oder: Die Emanzipation des katholischen Klerus. Ein dringendes Bedürfniß für die katholische Kirche. Rechtfertigung der Freiburger Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats gegen die Beleuchtung derselben von P. i. a. Heidelberg Groos 1828. 36 kr. rhein, 9 ggr. sächs.

Der für Staat und Kirche und ihre Individuen so wichtige Gegenstand wird durch diese Schrift auf einen Punkt gestellt, welcher der endlichen Entwikelung der letzten Gründe nicht anders als äußerst förderlich seyn kann.

Digitized by Google

Forschungen
in dem Gebiete
der
Höhern Analysis
mit den
Resultaten und ihrer Anwendung
von
L. OETTINGER,
Professor in Heidelberg

gr. 4. 2 Thl. 16 sgr. sächs. 4 fl. 30 kr. rhein.

Der Herr Verfasser, welcher seinen Beruf zu höhern Leistungen in der Mathematik schon durch manche literarische Arbeiten und neuerlich durch sein Werk „Differenzial und Differenzen-Calcul“ bewährte, hat in den vorliegenden Forschungen seinen seltenen Fleiß Problemen gewidmet welche vorzüglich in neuern Zeiten die größten Meister in der Mathematik beschäftigt haben, und deren Lösung fortwährend dringend gewünschter Gegenstand für Theorie und Praxis geblieben war. Er liefert dieselbe auf einem Wege, welcher nicht allein durch die Neuheit der aufgefundenen Mittel dem Studium aufs höchste förderlich sein muß, sondern auch die unmittelbare Anwendung von einem so wichtigen Theile der Mathematik, der jedoch nach Maßgabe seiner Schwierigkeit bisher manchem Praktiker unzugänglich geblieben, ungemein erleichtert und somit denselben gewissermasen erst ins Leben einführt; und mit ihm die wichtigen und bedeutungsreichen Folgen, welche aus dieser Anwendung unfehlbar sich verbreiten müßen auf alle Zweige menschlichen Wissens und Wirkens, so in der Stern- und Schiffartskunde, als in der Staats- und Kriegswissenschaft, in der Naturkunde und Mechanik und endlich in jedem Gewerbe. In einer ausführlichen Vorrede hat der Herr Verfasser selbst über die von ihm entdeckten und eingeschlagenen Wege, ihre Quellen und glücklichen Erfolge — Rechenschaft gegeben, und wir dürfen daher zu Begründung des Gesagten vertrauensvoll auf dieses Vorwort verweisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HW 3CHX 7

Kw 1785
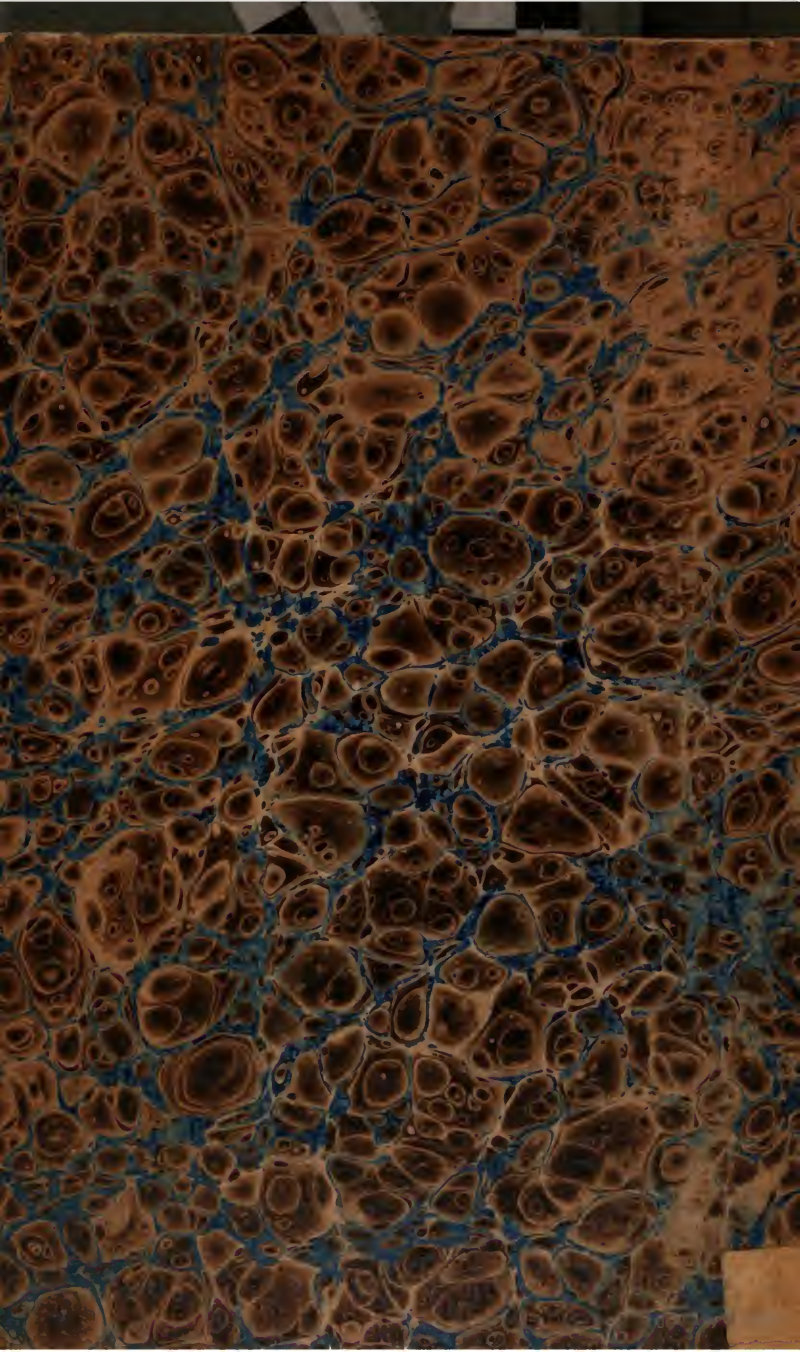
Digitized by Google